



IIIIII KANTON **solothurn**

**Wegleitung
zur Steuererklärung** **2016**



Umschlagbild

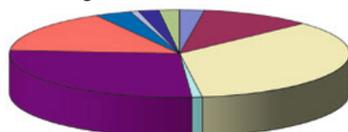
Das Solothurner Rathaus ist im Verlaufe der Jahrhunderte von einem historischen Kern aus gewachsen. Ausgehend vom sogenannten «Armbruster-Haus», das vermutlich aus dem 13. Jahrhundert stammt und das die Regierung im Jahre 1474 erwarb, wurde das Gebäude in mehreren Schritten vor allem nach Westen und Süden erweitert.

Foto: © Peter-L. Meier

Hinweis

Aus Gründen der Lesbarkeit wird in der Wegleitung und in den Formularen auf eine geschlechtsneutrale Formulierung verzichtet. Es sind jedoch immer beide Geschlechter im Sinne der Gleichbehandlung angesprochen. Die eingetragene Partnerschaft gleichgeschlechtlicher Paare wird gleich behandelt wie die Ehe. Die verwendeten Begriffe wie **verheiratet, getrennt, geschieden, verwitwet** oder **Ehe, Ehegatten, Ehemann** und **Ehefrau** gelten sinngemäss für die eingetragene Partnerschaft.

Nettoausgaben des Kantons im Jahr 2015



Allgemeine Verwaltung	2%
Öffentliche Sicherheit	11%
Bildung	35%
Kultur und Freizeit	1%
Gesundheit	27%
Soziale Wohlfahrt	16%
Verkehr	3%
Umwelt und Raumordnung	1%
Volkswirtschaft	2%
Finanzen und Steuern	2%
Total	100%

Inhaltsverzeichnis

Hinweise und Neuerungen zur Steuerperiode 2016	3
A. Wer hat eine Steuererklärung einzureichen?	3
B. Heirat, Scheidung oder Trennung	4
C. Gegenwartsbemessung	4
D. Verfahren bei Beendigung der Steuerpflicht	5
E. Was geschieht, wenn Sie die Steuererklärung nicht einreichen?	6
F. Zahlung der Steuern	6
G. Tipps für Sie	7
H. Hinweise zum Ausfüllen der amtlichen Formulare	8
J. Tipps für das richtige Ausfüllen der Steuererklärung «von Hand»	9
Einkünfte im In- und Ausland	10
Einkünfte aus unselbständiger Erwerbstätigkeit	10
Einkünfte/Verluste aus selbständiger Erwerbstätigkeit	10
Einkünfte aus Sozial- und anderen Versicherungen	11
Wertschriftenertrag	12
Übrige Einkünfte	12
Steuerbares Einkommen bei Benützung eines Geschäftsfahrzeuges	13
Einkünfte aus Liegenschaften	13
Abzüge	17
Berufsauslagen bei unselbständiger Erwerbstätigkeit	17
Schuldzinsen	19
Unterhaltsbeiträge und Rentenleistungen	19
Beiträge an Einrichtungen der geb. Selbstvorsorge (Säule 3a)	19
Versicherungsprämien und Zinsen von Sparkapitalien	20
Weitere Abzüge	21
Sonderabzug bei Erwerbstätigkeit beider Ehegatten	24
Einkommensberechnung	26
Nettoeinkommen	26
Zuwendungen	26
Krankheits- und Unfallkosten	26
Steuerfreie Beträge (Sozialabzüge)	27
Im Kanton Solothurn steuerbares Einkommen	29
Vermögen im In- und Ausland	30
Bewegliches Vermögen	30
Liegenschaften	30
Betriebsvermögen Selbständigerwerbender	30
Schulden	31
Sozialabzüge	31
Steuerbares Vermögen im Kanton Solothurn	32
Beilagen zur Steuererklärung	33
Wertschriften- und Guthabenverzeichnis 2016	34
Kolonne A: Werte mit Verrechnungssteuerabzug	35
Kolonne B: Werte ohne Verrechnungssteuerabzug	35
Schenkungen/Erbschaften/Erbschaften/Beteiligung an Erbgemeinschaften	36
Kapitaleistungen aus Vorsorge	36
Adressen der Steuerbehörden	38
So gehen Sie am besten vor...	39
Beispiele	39-44
Staatssteuertarife	45
Tarife für die direkte Bundessteuer	46

Hinweise und Neuerungen zur Steuerperiode 2016

Die Formulare werden maschinell verpackt. Deshalb kann es vorkommen, dass einzelne Formulare fehlen. Sie können diese jedoch bei der zuständigen Veranlagungsbehörde oder dem Kantonalen Steueramt beziehen oder unter www.steuern.ch herunterladen.

Weitere Informationen finden Sie im Internet unter www.steuern.ch. Ab **Februar 2016** steht Ihnen hier ein Programm zum Herunterladen zur Verfügung, mit dem Sie die Steuererklärung am PC ausfüllen können. Besonders hilfreich ist das im Internet unter www.steuern.ch verfügbare **Veranlagungshandbuch**, das Ihnen bei Detailfragen nähere Auskunft gibt.

Gut zu wissen: Füllen Sie Ihre Steuererklärung mit dem PC aus, ist es notwendig, dass Sie die (leere) Originalsteuererklärung zusammen mit den ausgedruckten Formularen einreichen.

Mit dem PC erstellte Formulare – auch von privaten Anbietern – werden akzeptiert, wenn sie identisch mit den Originalformularen sind, an den dafür vorgesehenen Stellen die Personennummer enthalten, datiert und unterschrieben sind sowie mit dem vom Kantonalen Steueramt definierten Bar-Code eingereicht werden.

Danke, dass Sie die Steuererklärung sorgfältig und genau ausfüllen und alle nötigen Belege (siehe dazu S. 33) einreichen. Sie helfen so sich und uns, weitere Umtriebe zu vermeiden.

Neuerungen

Die Fahrkosten mit dem Auto können nur noch mit den pauschalen Kilometeransätzen und nicht mehr effektiv mit dem Hilfsformular 1.86 geltend gemacht werden.

Lotteriegewinne sind bis CHF 1'000 steuerfrei. Von höheren Gewinnen können 5% (Maximum CHF 5'000) als Einsatzkosten abgezogen werden.

Für die Kosten der berufsorientierten Aus- und Weiterbildung und neu auch der Ausbildung können maximal CHF 12'000 in Abzug gebracht werden.

Den Werkstudentenabzug gibt es nicht mehr.

Bei der **direkten Bundessteuer** können maximal CHF 3'000 für die Fahrkosten geltend gemacht werden. Personen, die über ein Geschäftsfahrzeug verfügen und **damit Kosten für den Arbeitsweg von mehr als CHF 3'000 einsparen**, müssen den übersteigenden Anteil als Einkommen versteuern.

A. Wer hat eine Steuererklärung einzureichen?

Alle natürlichen Personen, die am 31. Dezember 2016 im Kanton Solothurn Wohnsitz hatten, müssen im Jahre 2017 eine Steuererklärung 2016 einreichen.

Steuerpflichtige, die während des Jahres 2016 im Kanton Solothurn Liegenschaften oder Betriebsstätten (bzw. Geschäftsbetriebe) besessen haben, reichen ebenfalls eine Steuererklärung 2016 ein. Senden Sie uns eine Kopie der Steuererklärung des Wohnsitzkantons zusammen mit der Originalsteuererklärung des Kantons Solothurn.

Steuerpflichtige, die in der Steuerperiode 2016 volljährig geworden sind, reichen erstmals eine eigene Steuererklärung ein.

Ausländische Arbeitnehmer, welche die Niederlassungsbewilligung nicht besitzen (z.B. Jahresaufenthalter), unterliegen grundsätzlich der Quellensteuer auf ihrem Erwerbs- und Ersatzeinkommen und reichen dementsprechend keine Steuererklärung ein. In den beiden nachfolgenden Fällen ist aber eine an der Quelle besteuerte Person mit Wohnsitz im Kanton ausnahmsweise dennoch verpflichtet, eine Steuererklärung 2016 einzureichen

Wichtiger Hinweis:

Senden Sie die Steuerklärungen sowie Gesuche um Verlängerung der Eingabefrist an das Kantonale Steueramt (Adresse auf dem beiliegenden Couvert).

Stellen Sie Belege in Kopie zu. Die Originale können von den Steuerbehörden in besonderen Fällen nachträglich verlangt werden. Bewahren Sie diese 5 Jahre auf.

A 1: Grundsatz

A 2: Eintritt der Volljährigkeit in der Steuerperiode 2016

A 3: Wann müssen ausländische Arbeitnehmer eine Steuererklärung einreichen?

und das gesamte Einkommen und Vermögen zu deklarieren:

- *Nachträgliche Veranlagung zur Quellensteuer*
Eine nachträgliche Veranlagung wird durchgeführt, wenn die quellenbesteuerten Einkünfte im Jahre 2016 oder in einem der Vorjahre mehr als CHF 120'000 betragen haben. In den Folgejahren wird bis zum Ende der Quellensteuerpflicht auch dann eine nachträgliche Veranlagung vorgenommen, wenn dieser Schwellenwert vorübergehend oder dauernd wieder unterschritten wird.
- *Ergänzende Veranlagung zur Quellensteuer*
Eine ergänzende Veranlagung wird durchgeführt, wenn neben den quellenbesteuerten Einkünften weitere, nicht quellenbesteuerte Einkünfte erzielt werden (z.B. Erträge aus Wertschriften und Liegenschaften, Ehegatten- oder Kinderalimente, Einkünfte aus selbständiger Tätigkeit, Renten der AHV, Lotterie-, Zahlenlotto- und Sport-Toto-Gewinne etc.) oder Vermögen vorhanden ist.

A 4: Frist zur Abgabe der Steuererklärung

Reichen Sie die Steuererklärung 2016 bis zum **31. März 2017** ein. Vorbehalten bleiben allfällige Fristerstreckungen.

B. Heirat, Scheidung oder Trennung

Massgebend ist der Zivilstand am 31. Dezember 2016 oder bei Beendigung der Steuerpflicht.

B 1: Heirat in der Steuerperiode 2016

Wenn Sie in der Steuerperiode 2016 geheiratet haben, werden beide Ehegatten gemeinsam für das ganze Jahr veranlagt. Reichen Sie eine gemeinsame Steuererklärung 2016 ein.

B 2: Scheidung oder Trennung in der Steuerperiode 2016

Wenn Sie sich in der Steuerperiode 2016 getrennt haben oder sich haben scheiden lassen, werden Sie auch getrennt veranlagt. Reichen Sie für die Steuerperiode 2016 je eine separate Steuererklärung 2016 ein.

C. Gegenwartsbemessung

Ganzjährige Steuerpflicht

C 1: Steuerpflicht während der ganzen Steuerperiode 2016

Für die Steuerperiode 2016 bemisst sich das steuerbare Einkommen nach den Einkünften, die im Kalenderjahr 2016 tatsächlich angefallen sind, das steuerbare Vermögen nach dem Stand am 31. Dezember 2016.

Tragen Sie in der Steuererklärung 2016 das gesamte im Kalenderjahr 2016 erzielte Einkommen und das Vermögen per Ende 2016 ein.

Zuzug aus einem anderen Kanton

Falls die Steuerpflicht im Kanton Solothurn am 31. Dezember 2016 besteht, versteuern Sie das ganze Einkommen des Jahres 2016 und das Vermögen per Ende 2016, wie wenn die Steuerpflicht während des ganzen Jahres im Kanton Solothurn bestanden hätte.

Selbständige Erwerbstätigkeit

Für das Einkommen aus einer selbständigen Erwerbstätigkeit stellen Sie auf das Ergebnis des in der Steuerperiode 2016 abgeschlossenen Geschäftsjahres ab; ebenso bemisst sich das steuerbare Geschäftsvermögen nach dem Eigenkapital am Ende dieses Geschäftsjahres.

Schenkung, Erbvorbezug, Erbschaft/Vermächtnis, Beteiligung an Erbengemeinschaften

Haben Sie in der Steuerperiode 2016 eine Schenkung, einen Erbvorbezug, eine Erbschaft oder ein Vermächtnis erhalten, deklarieren Sie die Erträge, die ab Erhalt bis Ende 2016 erzielt worden sind. Wenn eine Erbschaft noch nicht geteilt ist, deklarieren Sie Ihren Anteil.

Deklarieren Sie Erbschaften auf Seite 4 im Wertschriften- und Guthabenverzeichnis.

Erfolgt die Erbschaft im Verlauf des Jahres, wird der Wert des geerbten Vermögens für die Berechnung der Vermögenssteuer im Verhältnis der Zeit seit dem Todestag vermindert. Die Veranlagungsbehörde nimmt die Umrechnung aufgrund Ihrer Angaben auf Seite 4 des Wertschriften- und Guthabenverzeichnisses vor.

Änderungen der interkantonalen oder internationalen Ausscheidungsgrundlagen während der Steuerperiode 2016

Haben die interkantonalen und internationalen Ausscheidungsgrundlagen während der Steuerperiode geändert (z.B. infolge eines Kaufs oder Verkaufs einer ausserkantonalen Liegenschaft), nimmt die Veranlagungsbehörde die erforderliche Steuerausscheidung vor.

Unterjährige Steuerpflicht

Wegzug ins Ausland

Ihr steuerbares Einkommen bemisst sich nach den tatsächlichen, vom 1. Januar 2016 bis zur Beendigung der Steuerpflicht erzielten Einkünften; das steuerbare Vermögen nach dem Stand bei Ende der Steuerpflicht.

Im Todesfall

Die Steuerpflicht besteht bis und mit Todestag. Tragen Sie für die verstorbene Person das Einkommen ab Beginn 2016 bis und mit Todestag sowie das Vermögen am Todestag ein. Stirbt Ihr Ehegatte, geben Sie das gemeinsame Einkommen und Vermögen an. Im Übrigen gelten die gleichen Grundsätze wie beim Wegzug ins Ausland. Für die verwitweten Ehegatten verweisen wir auf C3.

Informationen zum Verfahren bei Wegzug ins Ausland und im Todesfall einer alleinstehenden Person finden Sie im Abschnitt D.

Zuzug aus dem Ausland

Ihr steuerbares Einkommen bemisst sich nach den tatsächlichen, ab Zuzug (Beginn der Steuerpflicht) bis Ende 2016 erzielten Einkünften; das steuerbare Vermögen nach dem Stand am 31. Dezember 2016.

Verwitung

Ist Ihr Ehegatte verstorben, treten Sie am Tag nach dessen Tod neu in die Steuerpflicht ein. Es gelten die gleichen Grundsätze wie beim Zuzug aus dem Ausland.

Für das satzbestimmende Einkommen werden die regelmässig fliessenden Einkünfte auf zwölf Monate umgerechnet; nicht regelmässig fliessende Einkünfte werden für die Satzbestimmung nicht umgerechnet. Abzüge werden anteilmässig gewährt. Die Umrechnung nimmt die Veranlagungsbehörde vor.

D. Verfahren bei Beendigung der Steuerpflicht

Wegzug ins Ausland

Ziehen Sie im Kalenderjahr 2016 ins Ausland, endet die Steuerpflicht im Kanton Solothurn. Reichen Sie eine Steuererklärung 2016 für den Zeitraum vom 1. Januar 2016 bis zum Ende der Steuerpflicht ein.

Besitzen Sie nach dem Wegzug ins Ausland im Kanton Solothurn noch Grundeigentum, bleiben Sie hier steuerpflichtig. Sie erhalten die Steuererklärung 2016 erst im Jahr 2017. Bitte geben Sie dem Steuerregisterführer am Ort des Grundstückes eine schweizerische Zustelladresse an.

Tod einer alleinstehenden Person

Mit dem Tod einer alleinstehenden Person endet deren Steuerpflicht. Reichen Sie für die verstorbene Person im Kalenderjahr 2016 für den Zeitraum vom 1. Januar 2016 bis zum Todestag eine Steuererklärung 2016 ein.

Tod eines Ehegatten (gemeinsame Besteuerung der Ehegatten)

Mit dem Tod eines Ehegatten endet die Steuerpflicht der Ehegemeinschaft und beginnt die Steuerpflicht des überlebenden Ehegatten. Reichen Sie im Kalenderjahr 2016 für den Zeitraum 1. Januar 2016 bis zum Todestag eine gemeinsame Steuererklärung 2016 ein.

C2: Steuerpflicht während eines Teils der Steuerperiode 2016

Beendigung der Steuerpflicht

C3: Steuerpflicht während eines Teils der Steuerperiode 2016

Beginn der Steuerpflicht

Frist zur Abgabe der Steuererklärung

Reichen Sie die Steuererklärung innert 30 Tagen nach Zustellung der Formulare beim Kantonalen Steueramt ein. Vorbehalten bleiben allfällige Fristerstreckungen durch das Kantonale Steueramt.

E. Was geschieht, wenn Sie die Steuererklärung nicht einreichen?

Vorneweg: Sie können Zeit und Geld sparen, indem Sie Ihre Steuererklärung pünktlich und vollständig einreichen. Das freut auch uns, weil Sie so mithelfen, Umtriebe zu vermeiden.

Mahnung: Sollten Sie die Eingabefrist verpassen, erhalten Sie eine Mahnung, für die wir eine Mahngebühr erheben.

Veranlagung nach pflichtgemäßem Ermessen: Lassen Sie die Mahnfrist ungenutzt verstreichen, werden Sie nach pflichtgemäßem Ermessen eingeschätzt. Zudem können Sie wegen Verletzung von Verfahrenspflichten bestraft werden (siehe dazu Art. 174 DBG sowie § 188 StG; beide Gesetze sehen je eine Busse bis CHF 1'000, in schweren Fällen oder im Wiederholungsfall bis zu CHF 10'000 vor).

Beschränkte Einsprachemöglichkeit: Die Einschätzung nach pflichtgemäßem Ermessen können Sie nur wegen offensichtlicher Unrichtigkeit anfechten. Die Einsprache müssen Sie begründen und allfällige Beweismittel nennen. Die Einsprache kann nur Erfolg haben, wenn Sie das Versäumte nachholen und eine vollständige Steuererklärung einreichen.

Nachsteuer und Strafverfahren: Sollten Sie sich amtlich zu niedrig einschätzen lassen, müssen Sie mit Nachsteuern sowie einer Busse rechnen.

F. Zahlung der Steuern

Staatssteuern 2016

Im Jahr 2016 haben Sie eine Vorbezugsrechnung zur provisorischen Bezahlung der Staatssteuer 2016 erhalten. Der definitive Steuerbezug für die Steuerperiode 2016 erfolgt nach Einschätzung aufgrund der Steuererklärung 2016 im Jahre 2017.

Zinsen zu Ihren Gunsten

Zu viel bezahlte Steuern, die Sie für die Steuerperiode 2016 geleistet haben, werden bis zur Zustellung der definitiven Schlussrechnung **zu Ihren Gunsten** verzinst.

Zinsen zu Ihren Lasten

Andererseits werden auf dem in Rechnung gestellten Vorbezug ab dem 1. August 2016 bis zur Bezahlung des Steuerbetrags Zinsen **zu Ihren Lasten** berechnet.

Schlussrechnung

Je nach Höhe und Zeitpunkt Ihrer bisherigen Zahlungen und je nach Höhe der definitiven Schlussrechnung ergibt sich zu Ihren Gunsten oder zu Ihren Lasten ein Zinssaldo, der mit der Schlussrechnung gutgeschrieben oder belastet wird.

Verrechnungssteuer

Verrechnungssteuerguthaben auf den Fälligkeiten des Jahres 2016 werden, gestützt auf die Veranlagung für die Steuerperiode 2016, ausbezahlt, sofern die Staatssteuer bezahlt ist. Bestehen Steuerforderungen, werden Verrechnungssteuerguthaben mit den Steuerforderungen verrechnet.

Steuerperiode 2017

Ihre provisorische Steuerrechnung für die Steuerperiode 2017 wird auf der Grundlage der Veranlagung des Vorjahres oder eventuell eines vorangehenden Jahres berechnet.

Vergütungszins

Bezahlen Sie den gesamten in der provisorischen Steuerrechnung 2017 ausgewiesenen Betrag vor dem 31. Juli 2017, gewähren wir Ihnen bis zu diesem Datum einen Vergütungszins.

Einkommensveränderungen im Kalenderjahr 2016

Wenn sich die Einkommensverhältnisse im Kalenderjahr 2016 im Vergleich zum in Rechnung gestellten Vorbezug (Grundlage ist die letzte vorliegende Veranlagung der Vorjahre) erheblich geändert haben, können Sie Ihre Steuerzahlungen für die Steuerperiode 2017 diesen neuen Einkommensverhältnissen anpassen, indem Sie den neu berechneten Steuerbetrag bis zum 31. Juli 2017 einzahlen. Sollten Sie aufgrund Ihrer Berechnung mehr oder

weniger als rechtskräftig geschuldet bezahlt haben, erhalten Sie Vergütungs- oder bezahlen Sie Verzugszins auf den Differenzbetrag.

Die Zinssätze für Vergütungs-, Rückerstattungs- und Verzugszinsen werden vom **Finanzdepartement** in jedem Kalenderjahr neu festgelegt und mit der Vorbezugsrechnung mitgeteilt.

Zinssatz

Zinsen zu Lasten von Steuerpflichtigen werden auch bei einer vom Kantonalen Steueramt bewilligten Stundung oder bei Ratenzahlungen von Steuern berechnet.

Stundung und Ratenzahlungen

Ehegatten haften solidarisch für die gesamten Steuern, für die sie gemeinsam veranlagt worden sind. Jeder Ehegatte haftet jedoch nur anteilmässig, wenn einer von beiden zahlungsunfähig ist.

Haftung für Steuerschulden

Für die direkte Bundessteuer erhalten Sie per 1. März 2017 für die Steuerperiode 2016 eine Vorbezugsrechnung aufgrund der Veranlagung des Vorjahres, sofern der Vorjahresbetrag mindestens CHF 300 erreicht. Der definitive Steuerbezug für die Steuerperiode 2016 erfolgt nach Einschätzung aufgrund der Steuererklärung 2016 im Jahre 2017. Es gelten ähnliche Regelungen wie bei der Staatssteuer.

Direkte Bundessteuer

Die Gemeinden regeln den Steuerbezug autonom.

Gemeindesteuer

Bedeutet die Bezahlung der rechtskräftig veranlagten Steuern eine grosse Härte für Sie, können Sie beim Finanzdepartement für die Staats- und die direkte Bundessteuer ein Gesuch um Steuererlass einreichen. Für die Gemeindesteuer wenden Sie sich an die Erlassbehörde der Gemeinde. Im Rahmen des Veranlagungsverfahrens kann nur ausnahmsweise Erlass gewährt werden.

Erlass

Wohnen Sie dauernd in einem Heim und beziehen Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung und übersteigt Ihr Vermögen einen bestimmten Wert nicht oder werden Sie nachgewiesenermassen dauernd durch die öffentliche Sozialhilfe finanziell unterstützt, kann Ihnen die geschuldete Steuer auf Antrag der Einwohnergemeinde im Veranlagungsverfahren erlassen werden. Unter www.steuern.ch finden Sie das entsprechende Formular oder Sie wenden sich an Ihre Wohngemeinde.

G. Tipps für Sie

Wir empfehlen, die Steuererklärung möglichst bald auszufüllen, damit Sie keine Fristen verpassen. So sparen Sie sich Kosten und Umtriebe. Sollten Sie jedoch aus irgendwelchen Gründen die Steuererklärung mit den erforderlichen Unterlagen nicht innert Frist einreichen können, so reichen Sie vor Ablauf der Abgabefrist beim Kantonalen Steueramt das der Steuererklärung beiliegende Fristerstreckungsgesuch ein. Das Formular orientiert über die Möglichkeit zur Fristerstreckung und die Gebührenfolgen.

Fristerstreckungen

Im Internet finden Sie den Antrag unter auf www.steuern.ch unter dem Menüpunkt *Fristverlängerungen online*. Bitte beachten Sie bei Fristverlängerungen über das Internet folgende Hinweise:

Fristerstreckungen via Internet

- Im Antragsformular ist jeweils die «Personen-Nr. für Dr. Tax», die Sie auf der Steuererklärung oder den vorgedruckten Fristerstreckungsgesuchen finden, zu verwenden.
- Sie erhalten eine E-Mail mit der Information, dass das Gesuch beim Steueramt eingetroffen ist und geprüft wird. **Die Abgabefrist wurde noch nicht erstreckt.**
- Nach der Prüfung durch unsere Fachapplikation erhalten Sie eine zweite E-Mail, in der Ihnen mitgeteilt wird, ob die Abgabefrist für die Steuererklärung erstreckt werden konnte.
- **Falls Ihnen mitgeteilt wird, dass «keine Frist vermerkt» wurde, nehmen Sie per E-Mail (fristverlaengerung.so@fd.so.ch) mit uns Kontakt auf.**

Danke, dass Sie Ihre Steuererklärung und die dazu notwendigen Beilagen vollständig und genau erstellen. Damit ersparen Sie sich und uns möglicherweise weitere Überprüfungen und tragen so zu einem reibungslosen Ablauf bei.

Haben Sie auch schon daran gedacht?

<i>Das ist auch für Sie am einfachsten!</i>	Legen Sie Ihrer Steuererklärung bitte alle Beilagen bei, das ist auch für Sie einfacher.
<i>So vermeiden Sie späte Rückerstattungen der Verrechnungssteuer</i>	Wenn Sie Ihre Steuererklärung vollständig und genau ausfüllen, vermeiden Sie Verzögerungen bei der Rückerstattung der Verrechnungssteuer.
<i>Beachten Sie die Fristen</i>	Es ist wichtig, dass Sie alle Mitteilungen des Kantonalen Steueramtes – seien es Korrespondenzen, Veranlagungsverfügungen, Entscheide oder Steuerrechnungen – sofort nach Erhalt prüfen. Oft sind diese mit Fristen verbunden. Wenn Sie diese nicht einhalten, kann dies nachteilige Rechtsfolgen haben.
<i>Wie gehen Sie vor, wenn ein Formular fehlt?</i>	Sollte ein notwendiges Formular fehlen, wenden Sie sich bitte an die zuständige Veranlagungsbehörde oder das Kantonale Steueramt. Oder Sie besorgen sich dieses unter www.steuern.ch .
<i>Was geschieht bei versuchter Steuerhinterziehung?</i>	Der Versuch einer Steuerhinterziehung ist strafbar. Die Busse beträgt bis zum Zweifachen des entsprechenden Steuerbetrages.
<i>Was geschieht bei vollendeter Steuerhinterziehung?</i>	Sollten Sie in der Steuererklärung vorsätzlich oder fahrlässig unrichtige oder unvollständige Angaben machen und damit erreichen, dass Sie zu niedrig eingeschätzt werden, schulden Sie neben der Nachsteuer auch eine Busse. Die Busse wird je nach Verschulden festgesetzt und kann bis zum Dreifachen der Nachsteuer betragen.
<i>Selbstanzeige</i>	Bei Selbstanzeige wird die hinterzogene Steuer mit Zins nachgefordert. Die Busse wird auf einen Fünftel ermässigt. Selbstanzeige liegt nur vor, wenn ausdrücklich darauf hingewiesen wird, dass bisher nicht versteuertes Einkommen oder Vermögen deklariert wird; die blosser Deklaration ohne Hinweis genügt nicht.
<i>Straflose Selbstanzeige</i>	Jeder Person steht einmal im Leben das Recht zu, eine straflose Selbstanzeige zu machen. Eine Busse entfällt. In diesem Fall müssen Sie der Steuerbehörde ausdrücklich melden, dass frühere Veranlagungen unvollständig gewesen sind (die blosser Deklaration ohne Hinweis genügt nicht). Zudem darf die Steuerhinterziehung der Steuerbehörde nicht bereits bekannt sein. Es wird von Ihnen erwartet, dass Sie die Steuerbehörde vorbehaltlos bei der Festsetzung der Nachsteuer unterstützen und sich ernstlich um die Bezahlung der Nachsteuer bemühen.
<i>Steuerbetrug</i>	Die Verwendung von falschen, verfälschten oder inhaltlich unwahren Urkunden (Lohnausweisen, Geschäftsbüchern, Erfolgsrechnungen und Bilanzen) zum Zwecke der Steuerhinterziehung wird als Vergehen mit Freiheits- oder Geldstrafe geahndet.

H. Hinweise zum Ausfüllen der amtlichen Formulare

- Beschriften Sie nur die offiziellen Formularfelder, denn Angaben ausserhalb der Formularfelder können wegen der maschinellen Verarbeitung der Steuerklärungen nicht berücksichtigt werden. Die entsprechenden Angaben gelten dann als nicht getätigt und die Deklaration ist im rechtlichen Sinne unvollständig.
- Zusätzliche Angaben können auf einem Zusatzblatt im A4-Format angebracht werden. Geben Sie auf diesem Dokument Name, Vorname und Personennummer an. Zudem ist anzugeben, auf welches Formular sich die ergänzenden Angaben beziehen. Auf dem Zusatzdokument oben rechts sollte ein Freiraum bleiben, auf dem das Steueramt einen Barcodekleber anbringen kann.

J. Tipps für das richtige Ausfüllen der Steuererklärung «von Hand»

Bitte füllen Sie das Formular **nicht mit der Schreibmaschine** aus. Der Scanner ist auf das Lesen von Handschriften in Blockschrift spezialisiert.

Damit Ihre Formulare rationell und kostengünstig mit modernster Technologie (Scanning) verarbeitet werden können, bitten wir Sie, folgende Punkte zu beachten:

Zahlenfelder

Tragen Sie Zahlen eingemittet und freistehend in die hellen Felder ein. Vermeiden Sie das Verbinden von Zahlen.

Lassen Sie nicht benötigte Zahlenfelder leer.

Tragen Sie keine überflüssigen Nullen ein.

Tragen Sie keine Rappen ein. Runden Sie auf ganze Franken auf oder ab.

Buchstabenfelder

Schreiben Sie bitte in Kleinbuchstaben.

Schriftfarbe

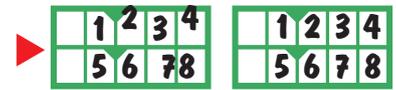
Schreiben Sie bitte nur mit einem **schwarzen** oder **blauen** Filzstift oder Kugelschreiber. Verwenden Sie auch keine anderen Farben und auch keinen Bleistift.

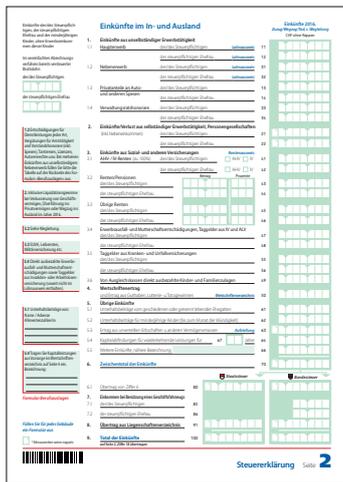
Korrekturen

Korrigieren Sie bitte die Fehler mit TippEx o. Ä. und bringen Sie die Korrekturen in den richtigen Feldern an. Die grünen Linien dürfen abgedeckt werden. Wichtig ist, dass Sie Korrekturen in den Bereich der weissen Felder schreiben.

falsch

richtig





Bitte vergessen Sie nicht, Ihre Lohnausweise der Steuererklärung beizufügen.

Seit 2008 können Arbeitgeber unter bestimmten Voraussetzungen das vereinfachte Abrechnungsverfahren für geringfügige Löhne anwenden. Die so besteuerten Löhne werden im ordentlichen Veranlagungsverfahren des Arbeitnehmers weder bei der Festsetzung der Einkommenssteuer noch für die Satzbestimmung berücksichtigt. Deklarieren Sie neben Ziffer 1 der Steuererklärung die im vereinfachten Abrechnungsverfahren bereits besteuerten Bruttolöhne. Legen Sie die Bescheinigungen der AHV-Ausgleichskasse bei. Diese Deklaration dient nur zu Informationszwecken.

Einkünfte im In- und Ausland

1. Einkünfte aus unselbständiger Erwerbstätigkeit

1.1 Einkünfte aus Haupterwerb

Als Einkommen aus unselbständiger Erwerbstätigkeit geben Sie alle aufgrund oder im Zusammenhang mit einem Arbeitsverhältnis empfangenen Leistungen an, ohne Rücksicht auf ihre Bezeichnung und die Form der Ausrichtung.

- Dazu gehören auch: Entschädigungen für Sonderleistungen, Tag- und Sitzungsgelder, Provisionen, Zulagen, Dienstalters- und Jubiläumsgeschenke, Gratifikationen, Trinkgelder, Tantiemen und andere Zahlungen im Zusammenhang mit Ihrer Erwerbstätigkeit;
- als Spesenvergütungen bezeichnete Leistungen, denen keine entsprechenden Ausgaben gegenüberstehen;
- Naturalbezüge;
- vom Arbeitgeber direkt vergütete Lebenshaltungskosten.

Tragen Sie in der Steuererklärung den Nettolohn (d.h. den Lohn nach Abzug von AHV/IV/EO- und ALV-Prämien, der laufenden Beiträge an Personalvorsorgeeinrichtungen sowie der Prämien an die obligatorische Nichtberufsunfallversicherung) ein.

Geben Sie auch Unterbrüche in der Erwerbstätigkeit an.

1.2 Einkünfte aus Nebenerwerb

Geben Sie hier sämtliche Einkünfte an wie Vermittlungsprovisionen, Vergütungen für sportliche Tätigkeit, für Gutachten, Mitarbeit in einer Behörde, Leitung von Vereinen, Lehrtätigkeit, Buchhaltungsarbeiten, handwerkliche Arbeiten, Hauswartung usw. Besteht die Entschädigung ganz oder teilweise in einer Mietzinsreduktion (z.B. bei einem Hauswart), so deklarieren Sie die Differenz zwischen normalem und reduziertem Mietzins als Einkommen.

Zu den Nebeneinkünften gehören auch Gewinne aus der Veräusserung von Wertpapieren und Liegenschaften ausserhalb eines eigentlichen Gewerbes oder Unternehmens, sofern sie aus einer Tätigkeit stammen, welche die schlichte Vermögensverwaltung übersteigt.

1.3 Privatanteile an Auto- und anderen Spesen

Spesenvergütungen sind dann nicht zu versteuern, wenn der Arbeitgeber Sie für Auslagen entschädigt, die im Rahmen der dienstlichen Tätigkeit entstehen. Soweit als Spesen bezeichnete Vergütungen die tatsächlichen Auslagen übersteigen oder für nicht dienstliche Auslagen ausgerichtet werden, stellen sie steuerbares Einkommen dar. Ebenfalls müssen Sie den Wert der (teilweisen) unentgeltlichen Nutzung von Geschäftswagen für private Zwecke versteuern.

1.4 Verwaltungsratshonorare

Geben Sie Sitzungs- und Taggelder, Verwaltungsratshonorare und Tantiemen an, soweit Sie diese nicht bereits zusammen mit den übrigen Erwerbseinkünften deklariert haben.

Gewinnungskosten können Sie nicht abziehen, sofern die damit verbundenen Unkosten gesondert vergütet werden.

2. Einkünfte/Verluste aus selbständiger Erwerbstätigkeit

Das Einkommen aus selbständiger Tätigkeit umfasst alle Einkünfte aus Handel, Gewerbe, Industrie und freien Berufen, aus Land- und Forstwirtschaft und dem gewerbsmässigen Handel mit Liegenschaften usw. Ein **Merkblatt für Selbständigerwerbende**

können Sie im Internet unter www.steuern.ch heruntergeladen oder bei der zuständigen Veranlagungsbehörde oder beim Kantonalen Steueramt beziehen.

Am 1. Januar 2013 ist das **neue Rechnungslegungsrecht** in Kraft getreten. Das neue Rechnungslegungsrecht knüpft grundsätzlich nicht an die Rechtsform des Unternehmens sondern an dessen wirtschaftliche Bedeutung an. Die Jahresabschlüsse ab 2015 sind zwingend nach neuem Recht zu erstellen.

Einzelunternehmen und Personengesellschaften mit einem **Umsatzerlös von mindestens CHF 500'000** unterliegen der **Pflicht zur Buchführung und Rechnungslegung** gemäss den Art. 957 ff. OR. Darunter fallen neu auch Selbständigerwerbende, die einen freien Beruf ausüben.

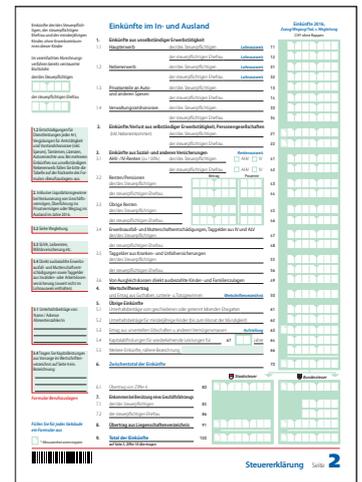
Der für die Buchführungspflicht massgebende Umsatzerlös ergibt sich jeweils aufgrund des Vorjahres, wobei dieser um Skonti, Rabatte und Debitorenverluste sowie die Mehrwertsteuer vermindert wird. Dasselbe gilt für Stornierungen.

Beträgt der Umsatzerlös in einzelnen Geschäftsjahren **weniger als CHF 500'000**, muss lediglich über die Einnahmen und Ausgaben sowie über die Vermögenslage Buch geführt werden (**einfache Buchhaltung**, Art. 957 Abs. 2 und 3 OR). Aus steuerrechtlicher Optik ist die kontinuierliche Besteuerung der Periodenergebnisse auch in diesen Fällen sicherzustellen.

Ärzte, Zahnärzte, Tierärzte, Anwälte, Architekten, Ingenieure, Geometer ohne kaufmännische Buchhaltung füllen den entsprechenden Fragebogen aus. Diese Fragebogen können Sie bei der zuständigen Veranlagungsbehörde oder beim Kantonalen Steueramt oder unter www.steuern.ch beziehen.

Führen Sie einen **Landwirtschaftsbetrieb**? Dann verwenden Sie bitte den Fragebogen für Landwirtschaft mit der zugehörigen Wegleitung.

Üben Sie eine selbständige Erwerbstätigkeit aus, sind Sie verpflichtet, Urkunden und sonstige Belege, die mit dieser Tätigkeit in Zusammenhang stehen, **während zehn Jahren aufzubewahren**.



3. Einkünfte aus Sozial- und anderen Versicherungen

Diese sind wie folgt steuerbar:

3.1 AHV- und IV-Renten zu 100 %

IV-Renten und Zusatzrenten für Kinder: Eltern versteuern diese bis zur Volljährigkeit des Kindes oder bis ans Ende der Ausbildung, max. bis zur Vollendung des 25. Altersjahres.

3.2 Renten und Pensionen zu 100 %

Renten von Einrichtungen der beruflichen Vorsorge (2. Säule), d.h. Renten von Pensionskassen oder Verbandsvorsorgeeinrichtungen von Selbständigerwerbenden.

Haben Sie vor dem 1. Januar 1985 aufgrund eines bestehenden Vorsorgeverhältnisses ordentliche Beiträge geleistet, sind die Renten aus Einrichtungen der beruflichen Vorsorge, die **vor dem 1. Januar 2002** zu laufen begonnen haben, wie folgt steuerbar:

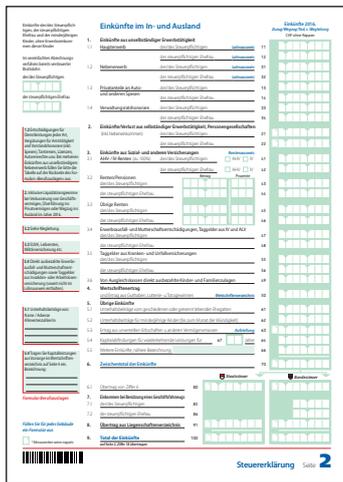
– wenn Sie die Beiträge, auf denen der Anspruch beruht, ausschliesslich selbst erbracht haben zu 60 %

– wenn Sie die Beiträge, auf denen der Anspruch beruht, mindestens zu 20 % selbst erbracht haben zu 80 %

– in allen übrigen Fällen zu 100 %

Von Arbeitgebern (also nicht von einer Pensionskasse) ausgerichtete Renten zu 100 %

Renten aus anerkannten Formen der gebundenen Selbstvorsorge (Säule 3a) zu 100 %



Bei nicht zu 100% steuerbaren Renten setzen Sie in den Vorkolonnen der Steuererklärung den Gesamtbetrag und in den Hauptkolonnen den steuerbaren Teilbetrag ein.

3.3 Übrige Renten:

Renten der SUVA und andere Renten aus obligatorischer Berufs- und Nichtberufsunfallversicherung

zu 100%

Renten und Ersatzeinkünfte der Militärversicherung

zu 100%

Folgende Leistungen der Militärversicherung sind jedoch steuerfrei:

- Invaliden- und Hinterlassenenrenten, die vor dem 1. Januar 1994 zu laufen begonnen haben, einschliesslich der altrechtlichen Invalidenrenten, die nach dem 1. Januar 1994 in eine Altersrente umgewandelt worden sind;
- Integritätsschadensrenten und Genugtuungsleistungen; Schadenersatzleistungen (Sachleistungen und Kostenvergütungen).

Renten, die ausschliesslich aus eigenen Mitteln erworben worden sind (Leibrenten sowie Einkünfte aus Verpfändung), wobei den eigenen Mitteln Leistungen von Angehörigen gleichgestellt sind,

zu 40%

in allen übrigen Fällen

zu 100%

Unterstützungsleistungen wie Pflegebeiträge, Hilflosenentschädigungen, Ergänzungsleistungen, Beihilfen, Arbeitslosenhilfen und Gemeindegzuschüsse, die Bezüglern von AHV-, IV- und UVG-Leistungen ausgerichtet werden, sind nicht steuerbar.

		der steuerpflichtigen Ehefrau		AHV	IV	
		Betrag		Prozente		
3.2	Renten/Pensionen der/des Steuerpflichtigen	4	2000	1	00	42
	der steuerpflichtigen Ehefrau					43
3.3	Übrige Renten der/des Steuerpflichtigen					44
	der steuerpflichtigen Ehefrau					45
3.4	Erwerbsausfall- und Mutterschaftsentschädigungen, Taggelder aus IV und ALV der/des Steuerpflichtigen					46
	der steuerpflichtigen Ehefrau					47
						48

3.4 Erwerbsausfall- und Mutterschaftsentschädigungen, Taggelder aus IV und ALV

Mutterschaftsentschädigungen sind steuerpflichtiges Einkommen. Tragen Sie solche Leistungen hier ein, soweit sie nicht vom Arbeitgeber im Lohnausweis bescheinigt und von dort mit dem Lohn in die Steuererklärung übertragen worden sind.

3.5 Taggelder aus Kranken- und Unfallversicherungen

Private sowie berufliche Taggelder aus Kranken-, Unfall- und Arbeitslosenversicherung sind steuerpflichtiges Einkommen. Verlangen Sie bei der Versicherungseinrichtung eine Bescheinigung über diese Einkünfte und reichen Sie diese mit der Steuererklärung ein.

3.6 Von der Ausgleichskasse direkt ausbezahlte Kinder- und Familienzulagen

Sind Kinder-, Geburts-, Familien- und Haushaltszulagen nicht im Lohnausweis oder in der Erfolgsrechnung (z.B. Landwirte) enthalten, geben Sie diese hier an.

4. Wertschriftenertrag

Bitte lesen Sie die Erläuterungen auf den Seiten 34–37 dieser Wegleitung.

5. Übrige Einkünfte

5.1 Unterhaltsbeiträge für den geschiedenen oder getrennt lebenden Ehegatten

Erhalten Sie als geschiedener, gerichtlich oder tatsächlich getrennt lebender Ehegatte persönlich Unterhaltsbeiträge (Alimente), müssen Sie diese als Einkommen angeben. Nicht versteuern müssen Sie Unterhaltsbeiträge, die Sie in Form einer Kapitalabfindung empfangen haben.

5.2 **Unterhaltsbeiträge für minderjährige Kinder**

Erhalten Sie als geschiedener, gerichtlich oder getrennt lebender Ehegatte oder als ledige steuerpflichtige Person Unterhaltsbeiträge (Alimente) für Kinder, tragen Sie diese bis und mit dem Monat als Einkommen in die Steuererklärung ein, in dem das Kind das 18. Altersjahr vollendet.

Erhalten Sie Alimente für ein Kind nach dem Monat, in dem es 18 Jahre alt geworden ist, müssen Sie diese nicht mehr als Einkommen deklarieren.

Unterhaltsbeiträge in Form einer Kapitalabfindung sind nicht steuerbar.

5.3 **Ertrag aus unverteilter Erbschaften und anderen Vermögensmassen**

Erbengemeinschaften werden nicht separat besteuert. Die einzelnen Erben versteuern anteilmässig (entsprechend ihrer Erbquote) das Einkommen aus unverteilter Erbschaften ab Todestag.

5.4 **Kapitalabfindungen für wiederkehrende Leistungen**

Geben Sie Kapitalabfindungen für wiederkehrende Leistungen an, die **nicht aus beruflicher Vorsorge** stammen (z.B. Entschädigungen für die Aufgabe oder Nichtausübung eines Rechts, Abfindungssummen aus Arbeitsvertrag). Diese Kapitalabfindungen versteuern Sie zusammen mit dem übrigen Einkommen. Sie werden bei der Ermittlung des Steuersatzes zu dem Betrag eingesetzt, welcher der jährlichen Leistung entspricht.

5.5 **Weitere Einkünfte**

Tragen Sie hier weitere Einkünfte ein, die der Steuerpflicht unterliegen und unter den übrigen Ziffern nicht aufgeführt sind, wie zum Beispiel im Lohnausweis nicht ausgewiesene Trinkgelder oder wiederkehrende Zahlungen bei Tod oder für bleibende körperliche oder gesundheitliche Nachteile und Einkünfte aus Nutzniessung, soweit Sie diese nicht unter Ziffer 5 oder 8 angegeben haben.

Zu den weiteren Einkünften zählen auch Erträge aus Kapitalversicherungen mit Einmalprämien. Deklarieren Sie alle steuerlich nicht privilegierten Kapitalversicherungen. Die Besteuerung erfolgt im Erlebensfall oder bei Rückkauf.

7. **Steuerbares Einkommen bei Benützung eines Geschäftsfahrzeuges**



Bundessteuer

Als Folge des beschränkten Fahrkostenabzugs müssen Personen, die über ein Geschäftsfahrzeug verfügen und **die damit Kosten für den Arbeitsweg von mehr als CHF 3'000 einsparen**, den übersteigenden Anteil als Einkommen versteuern.

8. **Einkünfte aus Liegenschaften**

Mietwert der eigenen Wohnung

Wenn Sie ein Einfamilienhaus oder eine Eigentumswohnung besitzen, tragen Sie die notwendigen Angaben ins Formular «Liegenschaften» ein, ebenso wenn Ihnen das **Wohnrecht oder die Nutzniessung** an einer Liegenschaft zusteht.

Die Einspeisevergütung (Bruttoertrag) für Photovoltaik-Anlagen stellt Liegenschaftsertrag dar.

Wert der Eigennutzung (Eigenmietwert) beim Einfamilienhaus und Stockwerkeigentum in Gebäuden mit durchschnittlicher Bauart.



Staatssteuer

Als Gebäude durchschnittlicher Bauart gilt ein Gebäude dann, wenn die Katasterschätzung, die auf die selbst benützte Wohnung entfällt, nicht mehr als CHF 240'000 beträgt. Der Mietwert von Wohnungen in Gebäuden durchschnittlicher Bauart wird in der Regel pauschal nach folgenden Prozentsätzen der auf die Wohnung entfallenden Katasterschätzung für Gebäude und normalen Umschwung bemessen.

Gemeindegruppe	I	II	III	IV	V
Prozentsatz	10,63	10,02	9,42	9,11	8,80

Siehe B.7
Formular Berufsauslagen



Bundessteuer

Berechnen Sie auf dem pauschal bemessenen Mietwert für die Staatssteuer einen Zuschlag von 25 %. Einen Abzug wegen Unternutzung können Sie geltend machen, wenn Familienangehörige ausgezogen sind und Sie nur noch einen Teil der Wohnung nutzen. Der Unternutzungsabzug wird jedoch nicht gewährt, wenn ein Teil des Hauses abwesenden Familienangehörigen oder Besuchern zur Verfügung gehalten wird. Die nichtbenützten Räume dürfen nicht möbliert sein. Für eine Zweitwohnung können Sie keinen Unternutzungsabzug geltend machen.

Die Gemeinden werden den Gruppen wie folgt zugeteilt

Gruppe I

Solothurn, Feldbrunnen-St. Niklaus, Grenchen (ausser Staad), Olten.

Gruppe II

Bellach, Bettlach, Langendorf, Biberist, Derendingen, Gerlafingen, Zuchwil, Balsthal, Egerkingen, Oensingen, Schönenwerd, Starrkirch-Wil, Wangen bei Olten, Trimbach, Dornach, Breitenbach.

Gruppe III

Grenchen (nur Staad), Lommiswil, Oberdorf, Riedholz, Rüttenen, Selzach (ausser Altreu, Haag, Oberes Moos und Känelmoos), Lüsslingen-Nennigkofen, Lüterkofen-Ichertswil (ausser Ichertswil), Aeschi (ohne Burgäschi und Steinhof), Deitingen, Etziken, Kriegstetten, Lohn-Ammannsegg, Luterbach, Subingen, Härkingen, Kestenholz, Neuendorf, Niederbuchsiten, Oberbuchsiten, Däniken, Dulliken, Gretzenbach (ausser Grod), Gunzgen (ausser Allmend), Hägendorf, Kappel, Rickenbach, Lostorf (ausser Mahren), Erlinsbach (nur Niedererlinsbach), Niedergösgen, Obergösgen, Winznau, Gempfen, Hochwald, Hofstetten-Flüh (ausser Flüh), Büsserach, Kleinlützel, Nunningen.

Gruppe IV

Flumenthal, Günsberg, Hubersdorf, Selzach (nur Altreu, Haag, Oberes Moos und Känelmoos), Buchegg (nur Aetingen, Hessigkofen, Küttigkofen, Kyburg-Buchegg und Mühledorf), Lüterkofen-Ichertswil (nur Ichertswil), Lüterswil-Gächliwil (ohne Gächliwil), Messen (ausser Balm, Brunnenthal und Oberramsern), Schnottwil, Halten, Horriwil, Obergerlafingen, Oekingen, Rechterswil, Aedermannsdorf, Herbetswil, Holderbank, Laupersdorf (ohne Höngen), Matzendorf, Mümliswil-Ramiswil (ausser Ramiswil), Welschenrohr, Wolfwil, Boningen, Eppenbergr-Wöschnau, Fulenbach, Gretzenbach (nur Grod), Gunzgen (nur Allmend), Walterswil, Lostorf (nur Mahren), Erlinsbach (nur Obererlinsbach), Stüsslingen, Wisen, Bättwil, Büren, Hofstetten-Flüh (nur Flüh), Metzleren-Mariastein, Nuglar-St. Pantaleon, Rodersdorf, Seewen, Witterswil, Bärschwil, Erschwil, Fehren, Himmelried, Meltingen, Zullwil.

Gruppe V

Balm b. Günsberg, Kammersrohr, Buchegg (nur Aetigkofen, Bibern, Biezwil, Brittern, Brügglen, Gossliwil und Tschoppach), Lüterswil-Gächliwil (ohne Lüterswil), Messen (nur Balm, Brunnenthal und Oberramsern), Unterramsern, Bolken, Aeschi (nur Burgäschi und Steinhof), Drei Höfe, Hüniken, Gänsbrunnen, Laupersdorf (nur Höngen), Mümliswil-Ramiswil (nur Ramiswil), Hauenstein-Ifenthal, Kienberg, Rohr, Beinwil, Grindel.

Berechnen Sie für Gebäudeteile, Einrichtungen und Anlagen, die in der Katasterschätzung nicht berücksichtigt sind, sowie für die in der Gebäudeschätzung nicht inbegriffene Landfläche angemessene Zuschläge.

Wert der Eigennutzung (Eigenmietwert) beim Einfamilienhaus und Stockwerkeigentum in Gebäuden mit überdurchschnittlicher Bauart

Als Gebäude überdurchschnittlicher Bauart gilt ein Gebäude dann, wenn die Katasterschätzung, die auf die selbst benützte Wohnung entfällt, mehr als CHF 240'000 beträgt. Der Mietwert von Wohnungen in solchen Gebäuden ist durch Einzelbewertung zu ermitteln.

Der Ansatz pro Raumeinheit und Monat beträgt in der Regel:

Alter des Gebäudes	bis 10 Jahre			bis 20 Jahre			über 20 Jahre		
	CHF			CHF			CHF		
Gemeinde-Gruppe	I	170	160	145					
	II	165	155	140					
	III	160	150	135					
	IV	150	145	130					
	V	145	140	125					

Gebäude im Baurecht

Ist das Gebäude im Baurecht erstellt, ermitteln Sie den Mietwert pauschal oder nach Einzelbewertung, je nach Höhe der Katasterschätzung, die sich ergibt, wenn Gebäude und Land zusammen geschätzt werden. Bei der Pauschalbewertung wird der Katasterwert des Bodens ausser Acht gelassen.

Garagen

Die Katasterschätzung von Garagen, die funktionell und eigentumsässig zu einer Wohnung gehören, zählen Sie – mit Ausnahme der reinen Einzelbewertung – für die Bemessung des Mietwertes zur Katasterschätzung der Wohnung hinzu.

Wohnhäuser mit Geschäfts- oder Praxisräumen

Der Mietwert von Wohnungen in solchen Gebäuden bemessen Sie – je nach Katasterschätzung des ganzen Gebäudes – pauschal oder nach Einzelbewertung. Scheiden Sie den auf die beruflich benützten Raumeinheiten entfallenden Anteil aus.

Landwirtschaftliche Heimwesen

Als Eigentümer oder Pächter von Wohnungen landwirtschaftlicher Heimwesen bemessen Sie den Mietwert nach der Zahl der von Ihnen und Ihren Angehörigen bewohnten Raumeinheiten (ohne die Wohnräume der im Betrieb mitarbeitenden, selbständig steuerpflichtigen Kinder und Angestellten). Dabei beträgt der Mietwert in der Regel (in Franken pro Wohnung und Jahr):

Verkehrslage	Zustand der Wohnung	klein bis 8 RE	mittel bis 12 RE	gross über 12 RE
gut	gut	9'700	13'400	17'000
	mittel	7'500	10'300	13'200
	schlecht	4'300	5'900	7'500
mittel	gut	8'700	11'900	15'200
	mittel	6'500	9'000	11'400
	schlecht	3'400	4'700	6'000
schlecht	gut	8'000	11'000	14'000
	mittel	5'900	8'100	10'300
	schlecht	2'900	3'900	5'000

Miet- und Pachtzinseinnahmen

Als Eigentümer einer verpachteten oder vermieteten Liegenschaft füllen Sie bitte das Formular «Liegenschaften» aus, bei mehreren Liegenschaften für jede Liegenschaft ein Formular. Die Formulare erhalten Sie beim Staatssteuerregisterführer Ihrer Wohngemeinde oder unter www.steueramt.so.ch. Statt auf dem Formular und allfälligen Beiblättern können Sie die geforderten Detailangaben über vermietete Wohnungen, Mieter und Mietzinseinnahmen auch liefern, indem Sie dem Formular eine entsprechende separate Aufstellung oder eine Kopie der Verwaltungsabrechnung mit denselben Angaben beilegen. Übertragen Sie nur die Summe der Mietzinseingänge auf das Formular.

Zum steuerbaren Mietertrag gehören:

- die Bruttomietzinseinnahmen, einschliesslich des Betrages der dem Hauswart oder Hausverwalter als Arbeitsentgelt gewährten Mietzinsreduktion;
- alle Vergütungen der Mieter für Nebenkosten, ausgenommen die Zahlung für Heizung, Warmwasser und Reinigung von Treppenhaus und Vorplatz, soweit sie Ihre tatsächlichen Auslagen als Vermieter übersteigen. Sind die Entschädigungen für Hei-

Tatsächliche Kosten

Tipp:
Fotos vor und nach dem Umbau beilegen

Massgebend ist das Rechnungsdatum

Pauschalabzug

zung, Warmwasser und Reinigung vertraglich im Mietzins inbegriffen, so können Sie die tatsächlichen Auslagen hierfür von den Mietzinseinnahmen abziehen;

- nicht rückzahlbare Zusatzverbilligungen des Bundes (gemäss Wohnbau- und Eigentumsförderungsgesetz vom 4. Oktober 1974 WEG) für vermietete oder selbstbewohnte Objekte sowie ähnliche Zinszuschüsse von Kantonen und Gemeinden, wenn Sie diese nicht bereits im Schuldenverzeichnis von den Schuldzinsen abgezogen haben.
- Die Einspeisevergütung (Bruttoertrag) für Photovoltaik-Anlagen **und der Wert des selbstverbrauchten Stroms** ist Liegenschaftsertrag.

Liegenschaftskosten

Bei Liegenschaften im **Privatvermögen** können Sie die Unterhaltskosten, die Versicherungsprämien (ohne Hausratsversicherung), Betriebskosten bei Fremdnutzung, sofern der Vermieter dafür aufkommt, die notwendigen Kosten der Verwaltung durch Dritte, Energiesparmassnahmen an bestehenden Bauten und Kosten denkmalpflegerischer Arbeit abziehen.

Unterhaltskosten sind Kosten, die der Werterhaltung dienen, wie die Auslagen für die Behebung von Schäden (Reparaturen), wiederkehrende Erneuerungsarbeiten (Neutapezierung, Neuanstrich, Fassadenrenovation etc.), Ersatz bereits vorhandener Anlagen (sanitäre Einrichtungen, Kochherde, Heizungsanlagen), Gartenunterhalt (Pflege und Ersatz von Pflanzen, die das Jahr überdauern, Zaunreparaturen, Wegausbesserungen etc.), Reinigung von Heizung und Kamin und Einlagen in den Reparatur- und Erneuerungsfonds von Stockwerkeigentümergeinschaften, sofern diese Mittel nur zur Bestreitung von Unterhaltskosten verwendet werden.

Energiesparende und dem **Umweltschutz** dienende Investitionen können Sie abziehen. Kürzen Sie den Abzug um allfällige öffentliche oder private Beiträge.

Nicht abziehbar sind insbesondere

- wertvermehrende Aufwendungen für Neueinrichtungen (wie Erschliessungen, Neubauten) und Verbesserungen; Aufwendungen gelten als wertvermehrend, wenn sie entweder den Gebrauchswert der Liegenschaft erhöhen oder die jährlichen Betriebskosten senken; davon ausgenommen sind Kosten für Energiesparmassnahmen;
- Kosten und Abgaben, die mit dem Erwerb oder der Veräusserung der Liegenschaft verbunden sind;
- Rasenpflege (inkl. Rasenmäher etc.).

Machen Sie die tatsächlichen Aufwendungen geltend, füllen Sie die Rückseite des Formulars vollständig aus. Für Einzelbeträge unter CHF 500 sind keine Rechnungskopien mehr beizulegen. Sie sind auf der Rückseite des Liegenschaftsformulars unter «Aufstellung über die tatsächlichen Liegenschaftskosten» jedoch detailliert aufzuführen (Datum der Rechnung, Name des Rechnungstellers, Bezeichnung der Arbeit/Ware). Beträge ohne detaillierte Aufstellung werden nicht zum Abzug zugelassen. Das Steueramt behält sich vor, bei Bedarf auch Belege für Einzelbeträge unter dem Betrag von CHF 500 nachträglich einzuverlangen. Für Einzelbeträge ab CHF 500 legen Sie bitte die Rechnungskopien (inkl. der Detailangaben) bei.

Bei grösseren Umbauten und Sanierungen sowie Ersatz von Bestehendem empfehlen wir Ihnen, den Zustand vor- und nachher fotografisch zu dokumentieren.

Der Pauschalabzug umfasst die Unterhaltskosten, die Versicherungsprämien, die Verwaltungskosten sowie die Kosten für Energiespar- und Umweltschutzmassnahmen. Er beträgt:

- 10% vom Mietwert oder Mietertrag für Liegenschaften bis 10 Jahre (Baujahr 2007 und jünger)
- 20% vom Mietwert oder Mietertrag für jede Liegenschaft über 10 Jahre (Baujahr 2006 und älter)

Jedes Jahr können Sie für jede Liegenschaft zwischen dem Abzug der tatsächlichen Kosten und dem Pauschalabzug wählen.

Ein Pauschalabzug ist nicht zulässig, wenn die Liegenschaft von Dritten vorwiegend geschäftlich genutzt wird. Bei solchen Liegenschaften sind stets nur die tatsächlichen Aufwendungen abzugsfähig.

Abzüge

10. Berufsauslagen bei unselbständiger Erwerbstätigkeit

Sind Sie unselbständigerwerbend, legen Sie der Steuererklärung das vollständig und korrekt ausgefüllte Formular «Berufsauslagen» bei. Sie können Ihre Berufsauslagen, soweit sie nicht vom Arbeitgeber getragen werden, mit den nachstehenden Beträgen geltend machen (die nachfolgenden Überschriften beziehen sich auf das Formular «Berufsauslagen»):

B 1. Fahrkosten zwischen Wohn- und Arbeitsstätte

Kosten zwischen Wohn- und Arbeitsstätte können Sie wie folgt abziehen:

- a) Bei ständiger Benützung öffentlicher Verkehrsmittel: die notwendigen Abonnementkosten. Bei Benützung der 1. Klasse legen Sie die Quittung bei.
- b) Bei ständiger Benützung eines Fahrrades oder Kleinmotorrades (mit gelbem Kontrollschild): im Jahr CHF 700.
- c) Bei ständiger Benützung eines Motorrades oder Autos: die Abonnementkosten 2. Klasse des öffentlichen Verkehrsmittels.

Die Kosten für das private Motorfahrzeug können Sie nur in folgenden Ausnahmen geltend machen, nämlich wenn

- ein öffentliches Verkehrsmittel fehlt, das heisst, wenn Ihre Wohn- oder Arbeitsstätte von der nächsten Haltestelle mindestens 1 Kilometer entfernt ist oder bei Arbeitsbeginn oder -ende kein öffentliches Verkehrsmittel zur Verfügung steht;
- Sie mit dem privaten Motorfahrzeug eine Zeitersparnis von über einer Stunde pro Tag (gemessen von der Haustür zum Arbeitsplatz und zurück) erzielen;
- Sie auf Verlangen und gegen Entschädigung des Arbeitgebers das private Motorfahrzeug tatsächlich ständig während der Arbeitszeit benützen und für die Fahrten zwischen der Wohn- und der Arbeitsstätte keine Entschädigung erhalten (legen Sie die Bestätigung des Arbeitgebers bei);
- Sie infolge Krankheit oder Gebrechlichkeit ausserstande sind, ein öffentliches Verkehrsmittel zu benützen (bitte Bescheinigung des Arztes beilegen).

Die folgende Übersicht zeigt, wie Sie die Abzüge geltend machen können:

- Für die Benützung eines Motorrades mit weissem Kontrollschild CHF 0.40 pro Fahrkilometer
- Für die Benützung eines Autos CHF 0.70 pro Kilometer für die ersten 10'000 km, CHF 0.55 pro Kilometer für die zweiten 10'000 km, CHF 0.45 pro Kilometer für die dritten 10'000 km und CHF 0.35 für jeden weiteren Kilometer. In diesem Pauschalabzug sind Garagenmiete und Parkplatzgebühren enthalten.

In der Regel ist der streckenmässig kürzeste Arbeitsweg abzugsfähig. Bei einer Fünftagewoche wird der Abzug für 220 Arbeitstage gewährt.

Für Hin- und Rückfahrt über Mittag können Sie in diesen Fällen höchstens CHF 1'600 bzw. CHF 3'200 im Jahr (Abzug für auswärtige Verpflegung gemäss Ziffer B 2.) als Arbeitswegkosten abziehen.

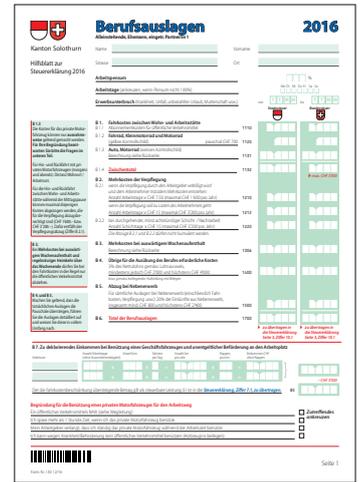


Bundessteuer

Bei der direkten Bundessteuer können maximal CHF 3'000 Fahrkosten geltend gemacht werden.

B 2. Mehrkosten der Verpflegung

- a) Bei auswärtiger Verpflegung: Ein Abzug kommt nur in Betracht, wenn und soweit Ihnen aus der beruflich bedingten auswärtigen Verpflegung Mehrkosten gegenüber der normalen Verpflegung zu Hause entstehen. Dies ist der Fall, wenn Sie wegen grosser Entfernung zwischen Wohn- und Arbeitsort oder bei aus beruflichen Gründen sehr kurz bemessener Essenspause eine Hauptmahlzeit nicht zu Hause einnehmen können. Der Abzug beträgt:



Deklarieren Sie das Arbeitspensum und die Wochentage, an denen Sie gearbeitet haben.

- wenn die Verpflegung durch den Arbeitgeber verbilligt wird (Kantine, Personalrestaurant, Barbeitrag, Essensgutscheine usw.) und Ihnen als Arbeitnehmer trotzdem Mehrkosten gegenüber der Verpflegung zu Hause entstehen: pro Arbeitstag CHF 7.50, bei ständiger auswärtiger Verpflegung im Jahr CHF 1'600;
- wenn die Verpflegung in anderen Gaststätten voll zu Ihren Lasten geht: pro Arbeitstag CHF 15, bei ständiger auswärtiger Verpflegung im Jahr CHF 3'200.

b) Bei durchgehender, mindestens achtstündiger Schicht- oder Nachtarbeit: pro ausgewiesenen Schichttag CHF 15, bei ständiger Schicht- oder Nachtarbeit im Jahr CHF 3'200.

Der Schichtarbeit wird die gestaffelte (unregelmässige) Arbeitszeit gleichgestellt, sofern Sie beide Hauptmahlzeiten nicht zur üblichen Zeit zu Hause einnehmen können.

Die vorstehenden Abzüge dürfen nicht kumuliert werden.

Mangels Mehrkosten können Sie keinen Abzug geltend machen:

- wenn Sie für die Hauptmahlzeiten weniger als CHF 10 bezahlen bzw. wenn der Arbeitgeber bei der Bewertung allfälliger Naturalbezüge folgende Werte unterschreitet: Mittagessen CHF 10, Abendessen CHF 8 oder CHF 21.50 pro Tag für Morgen-, Mittag- und Abendessen.

B 3. Mehrkosten bei auswärtigem Wochenaufenthalt

Wenn Sie sich während der Woche am Arbeitsort aufhalten, jedoch regelmässig über das Wochenende nach Hause zurückkehren und daher hier steuerpflichtig bleiben, können Sie die beruflich notwendigen Mehrkosten für auswärtige Verpflegung und Unterkunft abziehen. Bei der Unterkunft gilt nur ein Zimmer (bei einer Wohnung: höchstens 2 Raumeinheiten) als beruflich notwendig. In der Regel können folgende Abzüge vorgenommen werden:

Für die Mehrkosten der auswärtigen Verpflegung CHF 15 pro Hauptmahlzeit, somit CHF 30 im Tag, bei ganzjährigem Wochenaufenthalt CHF 6'400 im Jahr. Verbilligt der Arbeitgeber das Mittagessen (Kantine, Kostenbeitrag, Naturalleistung), wird für diese Mahlzeit der halbe Abzug von CHF 7.50 gewährt, somit gesamthaft CHF 22.50 im Tag bzw. CHF 4'800 im Jahr. Besteht eine Kochgelegenheit, können Sie den Abzug für auswärtige Verpflegung nur für das Mittagessen geltend machen. Als Kosten der wöchentlichen Heimkehr sind in der Regel nur die Auslagen des öffentlichen Verkehrsmittels abzugsberechtigt.

B 4. Übrige für die Ausübung des Berufes erforderliche Kosten

Für weitere Berufsauslagen wie Berufskleider, Berufswerkzeuge (inkl. EDV-Hardware und Software), Fachliteratur, privates Arbeitszimmer, Beiträge an Berufsverbände.

3% des Nettolohnes gemäss Lohnausweis, mindestens jedoch CHF 2'000 und höchstens CHF 4'000

Für Einkommen aus einer regelmässig, aber nur teilzeitlich ausgeübten Erwerbstätigkeit (z. B. halbtags- oder tageweise) gilt folgende Regelung: Bei regelmässiger Erwerbstätigkeit mit einem Einkommen bis CHF 20'000 kürzen Sie die Pauschale von CHF 2'000 auf 10% des Nettoeinkommens, abgerundet auf die nächsten CHF 100 (z.B. Einkommen CHF 10'750 = Pauschalabzug CHF 1'000). Zusätzlich zum gekürzten Pauschalabzug können Sie die Fahrkosten und allfällige Kosten auswärtiger Verpflegung geltend machen.

Der Nettolohn entspricht dem Bruttolohn nach Abzug der Beiträge an AHV/IV/EO und ALV, der laufenden Beiträge und von solchen aus Lohnerhöhungen an Personalvorsorgeeinrichtungen sowie nach Abzug der Prämien der obligatorischen Nichtberufsunfallversicherung.

Machen Sie geltend, dass die tatsächlichen Auslagen die festgesetzte Pauschale übersteigen, so weisen Sie diese Berufsauslagen in vollem Umfang nach. Legen Sie der Steuererklärung eine Aufstellung über die tatsächlichen Auslagen bei.

B 5. Auslagen bei Nebenerwerb

Für sämtliche Auslagen bei Nebenerwerb in unselbständiger Stellung (einschliesslich Fahrkosten, auswärtige Verpflegung usw.) gilt: 20% der Einkünfte aus allen Nebenbeschäftigungen, total mindestens CHF 800 und höchstens CHF 2'400. Höhere Auslagen können Sie ausweisen.

B 7. Unentgeltliche Benützung des Geschäftsfahrzeugs an den Arbeitsplatz



Wenn Sie den Arbeitsweg mit einem Geschäftsfahrzeug bewältigen, das Ihnen der Arbeitgeber unentgeltlich zur Verfügung stellt, ermitteln Sie die eingesparten Kosten für den Arbeitsweg in der Tabelle. Davon sind CHF 3'000 als abziehbare Fahrkosten steuerfrei. Der übersteigende Betrag ist bei der direkten Bundessteuer als **Einkommen** zu versteuern. Übertragen Sie die Differenz in die Steuererklärung, Ziffer 7.

11. Schuldzinsen

Falls sich die Schuldzinsen aus mehreren Positionen zusammensetzen, führen Sie diese unter Angabe der Details auf dem speziellen Formular «Schuldenverzeichnis» auf. Nicht abzugsberechtigt sind Amortisationen (Schuldrückzahlungen), Auslagen bei der Errichtung oder Erhöhung von Schuldbriefen oder Hypotheken, Baurechtszinsen bei selbstbewohnten Liegenschaften, Baukreditzinsen (**bis zum Einzug bzw. bis zur Vermietung**), Wohnungsmieten und Leasingzinsen.

12. Unterhaltsbeiträge und Rentenleistungen

12.1 Unterhaltsbeiträge an den geschiedenen oder getrennt lebenden Ehegatten:

Unterhaltsbeiträge, die für den geschiedenen, gerichtlich oder tatsächlich getrennt lebenden Ehegatten persönlich bestimmt sind, können Sie voll abziehen.

12.2 Unterhaltsbeiträge für minderjährige Kinder:

Für Kinder bestimmte Unterhaltsbeiträge (Alimente) können Sie bis und mit dem Monat abziehen, in dem das Kind das 18. Altersjahr vollendet.

Weisen Sie die Unterhaltsbeiträge nach, indem Sie das Scheidungsurteil oder die Scheidungskonvention mit den Zahlungsbelegen beilegen.

Leisten Sie Unterhaltsbeiträge an Kinder, die das 18. Altersjahr vollendet haben, können Sie diese nicht mehr abziehen.

12.3 Rentenleistungen:

Renten, die nicht der Erfüllung familienrechtlicher Unterstützung dienen, können Sie zu 40% von den Einkünften abziehen.

13. Beiträge an Einrichtungen der geb. Selbstvorsorge (Säule 3a)

Als erwerbstätige Person (Männer unter 70 Jahren bzw. Frauen unter 69 Jahren) tragen Sie geleistete Prämien und Beiträge an Einrichtungen der gebundenen Selbstvorsorge hier ein:

- Gehören Sie einer Einrichtung der beruflichen Vorsorge (2. Säule) an, können Sie höchstens CHF 6'768 abziehen.
- Gehören Sie keiner Einrichtung der beruflichen Vorsorge (2. Säule) an, können Sie höchstens 20 % des Erwerbseinkommens, maximal aber CHF 33'840 abziehen.

Sie dürfen nur die im Jahre 2016 **bezahlten** Prämien/Beiträge oder Einlagen abziehen.

Sind beide Ehegatten erwerbstätig, so können beide den Abzug beanspruchen, sofern beide einen Vorsorgevertrag abgeschlossen haben und Beiträge an anerkannte Formen der gebundenen Selbstvorsorge (Säule 3a) leisten. Arbeitet ein Ehegatte im Geschäftsbetrieb des anderen mit, ist ein Abzug von Beiträgen dann zulässig, wenn die Mitarbeit die eheliche Beistandspflicht übersteigt, ein eigentliches Arbeitsverhältnis besteht und die Beiträge an die AHV, IV usw. nach den für Arbeitnehmer geltenden Regeln abgerechnet werden.

Weisen Sie die Unterhaltsbeiträge mit dem Scheidungsurteil oder der Scheidungskonvention sowie den Zahlungsbelegen nach.

Legen Sie der Steuererklärung die Bescheinigungen der Versicherung oder Bankstiftung bei.

Ermitteln Sie den zulässigen Abzug für Versicherungsprämien und Sparzinsen im Formular «Versicherungsprämien». Die Totale der Teile A und B stellen Sie einander gegenüber. Tragen Sie den niedrigeren der beiden Beträge in Teil C ein und übertragen Sie ihn in Ziffer 14 der Steuererklärung.

14. Versicherungsprämien und Zinsen von Sparkapitalien

Abziehen können Sie bezahlte Prämien für Ihre eigenen persönlichen Versicherungen wie Lebens-, Unfall- und Krankenversicherungen – nach Abzug der Krankenkassenprämienverbilligung –, Prämien für Ihre Kinder und unterstützte Personen sowie Zinsen von Sparkapitalien.

B.1 Verheiratete



Staatssteuer

max. CHF 5'000 für verheiratete Personen, die in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe leben.

Wenn Sie keine Beiträge an Einrichtungen der beruflichen Vorsorge (2. Säule) und für anerkannte Vorsorgeformen (Säule 3a) geleistet haben, erhöht sich der Abzug um die Hälfte. Der Abzug beträgt dann höchstens CHF 7'500.



Bundessteuer

max. CHF 3'500 für verheiratete Personen, die in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe leben.

Wenn Sie keine Beiträge an Einrichtungen der beruflichen Vorsorge (2. Säule) und für anerkannte Vorsorgeformen (Säule 3a) geleistet haben, erhöht sich der Abzug um die Hälfte. Der Abzug beträgt dann höchstens CHF 5'250.

B.2 Übrige Steuerpflichtige



Staatssteuer

max. CHF 2'500 für alle übrigen Steuerpflichtigen.

Wenn Sie keine Beiträge an Einrichtungen der beruflichen Vorsorge (2. Säule) und für anerkannte Vorsorgeformen (Säule 3a) geleistet haben, erhöht sich der Abzug um die Hälfte. Der Abzug beträgt dann höchstens CHF 3'750.



Bundessteuer

max. CHF 1'700 für alle übrigen Steuerpflichtigen.

Wenn Sie keine Beiträge an Einrichtungen der beruflichen Vorsorge (2. Säule) und für anerkannte Vorsorgeformen (Säule 3a) geleistet haben, erhöht sich der Abzug um die Hälfte. Der Abzug beträgt dann höchstens CHF 2'550.

B.3 Zusätzlicher Abzug für Kinder

Der zusätzliche Versicherungsprämienabzug gilt für minder- und volljährige leibliche Kinder, Adoptiv- und Stiefkinder sowie Pflegekinder, für die ein Anspruch auf Sozialabzug nach Ziffer 24.1 der Steuererklärung besteht. Bei der Berechnung des Abzugs können die Versicherungsprämien von volljährigen Kindern nicht angerechnet werden. Das volljährige Kind kann diese selber abziehen.



Staatssteuer

max. CHF 650 für jedes Kind, wenn Sie Beiträge an die 2. Säule oder die Säule 3a geleistet haben.

max. CHF 975 für jedes Kind, sofern Sie keine Beiträge an die 2. Säule oder die Säule 3a geleistet haben.



Bundessteuer

max. CHF 700 für jedes Kind oder jede unterstützungsbedürftige Person, für die ein Anspruch auf einen Abzug nach Ziffer 24.1 oder 24.2 der Steuererklärung besteht.

15. Weitere Abzüge

15.1 Beiträge an die 2. Säule (inkl. Einkaufsbeiträge)

Sie können geleistete Zahlungen an Pensionskassen (2. Säule) abziehen, soweit Sie die unter den Ziffern 1, 2 und 3 der Steuererklärung deklarierten Einkünfte nicht bereits um diese Beiträge gekürzt haben.

Die abziehbaren Einkaufsbeiträge können Sie dem Lohnausweis bzw. – sofern Einkaufsbeiträge entrichtet worden sind – der von der Vorsorgeeinrichtung ausgestellten Bescheinigung entnehmen. Reichen Sie diese mit der Steuererklärung ein.

15.2 Kosten für Vermögensverwaltung

Als Vermögensverwaltung gelten Aufwendungen, die zur Erhaltung des Vermögens, nicht aber zu dessen Vermehrung notwendig sind.

Abzugsfähig sind die Kosten für:

- Vermögensverwaltung durch Behörden (Vormundschaft, Erbschaftsverwaltung), Banken, Treuhandinstitute, Rechtsanwälte und Vermögensverwalter, soweit es sich dabei um notwendige Vermögensverwaltungskosten im Sinne der blossen Verwahrung und Verwaltung von Vermögenswerten handelt;
- die Verwahrung von Wertpapieren und anderen Wertsachen in offenen Depots oder Schrankfächern (Safes);
- Kosten für die Einforderung der Vermögenserträge (Inkassospesen, Affidavitspesen, z.B. bei Couponeinlösungen);
- Kontoeröffnungs-, Kontoführungs- und Saldierungsspesen;
- Bankspesen für das Erstellen von Rückforderungs- und Anrechnungsanträgen für ausländische Quellensteuern;
- die Erstellung des Wertschriftenverzeichnisses für Steuerzwecke.

Nicht abzugsfähig sind Kosten für:

- Auslagen für Erwerb und Veräusserung von Wertschriften (Kauf-/Verkaufskommissionen, Emissionsspesen, Gebühren, Courtagen, Umsatz- und Stempelabgaben);
- Rücknahmegebühren bei Anlagefonds;
- Provisionen;
- Entschädigung für Treuhandanlagen;
- Kosten für Steuer-, Finanz- und Anlageberatung oder rechtliche Beratung;
- Bankspesen für Wertschriftenbewertungen;
- Gebühren für Bancomat- oder Kreditkarten sowie Checks;
- Buchführungskosten in Bevormundungs- und Beiratschafts-/Beistandsfällen;
- die Errichtung und Erhöhung von Schuldbriefen und Hypotheken (Grundbuchgebühren, Notariatskosten, Bankspesen);
- die Finanz-, Anlage-, Erbschafts-, Vorsorge- und Steuerberatung (Asset allocation, Steueroptimierung);
- Kosten für Vermögensumlagerung.

Auslagen für eine Berufstätigkeit in Finanz-, Anlage- und Steuerangelegenheiten gelten nicht als anrechenbare Kosten der Verwaltung durch Dritte, sondern als Kosten für die Lebenshaltung oder für die Anschaffung oder Wertvermehrung von Vermögensgegenständen.

Weist die Bank die Kosten der Vermögensverwaltung und Anlageberatung als Gesamtbetrag aus (z.B. Portfolio-Management-Gebühren), können Sie diese pauschal nur im folgenden Umfang als Vermögensverwaltungskosten abziehen:

- 3,0 Promille von den ersten CHF 2'000'000 des Depotwerts (ohne Konten und nichtkотиerte Wertschriften);
- 1,5 Promille von den nächsten CHF 6'000'000 des Depotwerts (ohne Konten und nichtkотиerte Wertschriften);
- maximal CHF 15'000.

Sind die von der Bank in Rechnung gestellten Kosten tiefer als die Pauschale, können Sie nur die effektiven Kosten abziehen.

The image shows a thumbnail of a Swiss tax form (Steuererklärung) with various sections and amounts. The form is titled 'Abzüge' (Deductions) and includes sections for 'Beiträge an die 2. Säule' (Contributions to the 2nd pillar), 'Kosten für Vermögensverwaltung' (Costs for asset management), and 'Einkommensberechnung' (Income calculation). The form is organized into columns with amounts in CHF and is marked with a '3' in the bottom right corner.

The image shows a section of a Swiss tax return form titled 'Abzüge' (Deductions). It lists various categories of expenses that can be deducted from taxable income, such as interest on loans, contributions to social security, and other specific costs. Each category has a corresponding amount entered in the right-hand column.

The image shows a section of a Swiss tax return form titled 'Behinderungsbedingte Kosten 2016' (Disability-related costs 2016). It is a form for individuals with a disability to claim additional deductions. It includes sections for 'Die Kosten werden für folgende Personen aufgenommen' (Costs are included for the following persons), 'Details der Kosten' (Details of costs), and 'Berechnung der behinderungsbedingten Kosten' (Calculation of disability-related costs). It lists various types of expenses like medical care, home care, and transportation.

Eine leichte Beeinträchtigung, deren Auswirkungen – wie etwa bei einer Seh- oder Hörschwäche – durch ein Hilfsmittel einfach behoben werden können (Brille oder Hörgerät), gilt nicht als Behinderung.

Machen Sie die über der Pauschale liegenden Vermögensverwaltungskosten geltend, müssen Sie sowohl die tatsächlichen Aufwendungen für die Vermögensverwaltung als auch deren Abzugsfähigkeit nachweisen. Weisen Sie die Gewinnungskosteneigenschaft anhand geeigneter Unterlagen (Verträge, Reglemente, Abrechnungen) nach, aus denen nebst dem Umfang auch die Art, der Verwendungszweck und die Zusammensetzung der mit dem Wertschriften- und Kapitalanlagevermögen zusammenhängenden Kosten hervorgeht. Gelingt der Nachweis nicht, können Sie nur Kosten in der Höhe der vorne genannten Pauschale abziehen.

15.3 Behinderungsbedingte Kosten

Personen mit Behinderung können behinderungsbedingte Kosten vollumfänglich vom steuerbaren Einkommen abziehen. Behindert im Sinne dieser Bestimmung ist eine Person, der es eine voraussichtlich dauernde körperliche, geistige oder psychische Beeinträchtigung erschwert oder verunmöglicht, alltägliche Verrichtungen vorzunehmen, soziale Kontakte zu pflegen, sich fortzubewegen, sich aus- und fortzubilden oder eine Erwerbstätigkeit auszuüben.

Als behinderte Personen gelten in jedem Fall:

- Bezüger von Leistungen gemäss dem Bundesgesetz über die Invalidenversicherung;
- Bezüger von Hilflosenentschädigungen;
- Bezüger von Hilfsmitteln im Sinne von AHVG, UVG und MVG;
- Heimbewohner und Spitex-Patienten, für die ein Pflege- und Betreuungsaufwand von mehr als 60 Minuten pro Tag anfällt (ab Pflegestufe 4).

Personen, die keiner der genannten Gruppen zugeordnet werden können, müssen ihre Behinderung nachweisen.

Als behinderungsbedingt gelten Kosten für:

- Assistenz;
- Haushaltshilfen und Kinderbetreuung;
- den Aufenthalt in Tagesstrukturen;
- Heim- und Entlastungsaufenthalte;
- heilpädagogische Therapien und Sozialrehabilitationsmassnahmen;
- Transporte und Fahrzeuge;
- Diäten, Mahlzeitendienste (nach Abzug der Lebenshaltungskosten);
- Blindenführhunde;
- Hilfsmittel, Pflegeartikel und Kleider (nur Mehrkosten);
- Wohnen (nur Mehrkosten);
- Privatschulen.

Die Kosten, Taxen und Gebühren für den Aufenthalt in einem Wohnheim für Behinderte oder in einem Alters- und Pflegeheim können Sie abziehen. Gleiches gilt für Kosten von Entlastungsaufenthalten in solchen Heimen oder in speziellen Ferienheimen für Behinderte. Diese Kosten kürzen Sie aber um denjenigen Betrag, der für die Lebenshaltung im eigenen Haushalt hätte aufgewendet werden müssen. Die Lebenshaltungskosten entsprechen dem Grundbetrag und den Wohnkosten nach den Richtlinien über die Berechnung des betriebsrechtlichen Existenzminimums. In der Regel betragen sie pro Person CHF 40 pro Tag bzw. CHF 14'400 pro Jahr.

Anstelle des Abzugs der effektiven selbst getragenen Kosten können behinderte Personen einen jährlichen Pauschalabzug in folgender Höhe geltend machen (Verfügung beilegen):

- Bezüger einer Hilflosenentschädigung leichten Grades: CHF 2'500
- Bezüger einer Hilflosenentschädigung mittleren Grades: CHF 5'000
- Bezüger einer Hilflosenentschädigung schweren Grades: CHF 7'500

Einen jährlichen Pauschalabzug von CHF 2'500 können im Weiteren unabhängig vom Bezug einer Hilflosenentschädigung folgende behinderte Personen geltend machen:

- Gehörlose;
- Nierenkranke, die sich einer Dialyse unterziehen müssen.

The image shows a detailed Swiss tax form titled 'Abzüge' (Deductions). It lists various categories of expenses that can be deducted from taxable income, such as contributions to political parties, state taxes, and education costs. The form is organized into columns for different types of deductions and their corresponding amounts. At the bottom, there is a barcode and the text 'Seuerklärung Seite 3'.

Die Kosten für den eigenen Wahlkampf können Sie nicht abziehen.

onsüberschüssen, geldwerten Vorteilen sowie Gewinnen aus der Veräusserung solcher Beteiligungsrechte zu 50% entlastet.

15.7 Parteibeiträge



Staatssteuer

Abziehen können Sie Mitgliederbeiträge und Zuwendungen an politische Parteien bis zum Gesamtbetrag von CHF 20'000. Zulässig sind nur Beiträge an Vereinigungen, die im Parteiregister nach Artikel 76a des Bundesgesetzes über die politischen Rechte eingetragen, in einem kantonalen Parlament vertreten sind oder in einem Kanton bei den letzten Parlamentswahlen mindestens 3% der Stimmen erreicht haben.



Bundessteuer

Abzugsfähig sind maximal CHF 10'100.

15.8 Berufsorientierte Aus- und Weiterbildungskosten

Aus- und Weiterbildungskosten sowie Umschulungskosten können bis zu CHF 12'000 in Abzug gebracht werden. Nicht zum Abzug zugelassen werden die Kosten der Erst- oder Grundausbildung bis und mit Sekundarstufe II (z.B. Lehrabschluss, Maturität) sowie die Kosten für Aus- und Weiterbildung ohne beruflichen Zusammenhang (z.B. Hobby oder Liebhaberei).

16. Sonderabzug bei Erwerbstätigkeit beider Ehegatten

Leben Sie als Ehegatten in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe, können Sie einen Abzug geltend machen, wenn beide erwerbstätig sind.



Staatssteuer

Der Abzug beträgt höchstens CHF 1'000.



Bundessteuer

Der Abzug beträgt 50% vom niedrigeren Einkommen, mind. CHF 8'100 und höchstens CHF 13'400.

Dieser Abzug ist zulässig, wenn beide Ehegatten erwerbstätig sind und zusammen veranlagt werden. Unter Erwerbseinkommen versteht man die Gesamtheit des Einkommens aus selbständiger und unselbständiger, haupt- und nebenberuflicher Erwerbstätigkeit. Dem Erwerbseinkommen gleichgestellt sind Erwerbseinkommenschädigungen bei vorübergehendem Unterbruch der Erwerbstätigkeit (für Militärdienst, Tagelöhner aus Arbeitslosen-, Kranken-, Unfall- und Invalidenversicherung). Den Abzug können Sie auch geltend machen, wenn die Erwerbstätigkeit eines oder beider Ehegatten nur während eines Teils des Jahres oder als Teilzeitarbeit ausgeübt wird. **Der Abzug darf das niedrigere Erwerbseinkommen des einen Ehegatten nach Abzug der Gewinnungskosten sowie der Beiträge an die AHV/IV/ALV/NBUV und die berufliche Vorsorge (2. und 3. Säule) nicht übersteigen.** Sie können jedoch keinen Abzug beanspruchen, wenn sich aus der Erwerbstätigkeit ein Verlust ergeben hat. Der Abzug ist auch zulässig, wenn ein Ehegatte im Beruf, Geschäft oder Gewerbe des anderen Ehegatten erheblich mitarbeitet, sofern diese Mitarbeit vertraglich vorgesehen oder durch die Natur der Tätigkeit erforderlich ist. In diesem Fall wird jedem Ehegatten die Hälfte des gemeinsamen Erwerbseinkommens zugewiesen.

Beispiele Sonderabzug bei Erwerbstätigkeit beider Ehegatten (Bundessteuer)

Beispiel 1 CHF
 Einkommen 8'000
 Berufsauslagen 2'000

Nettoeinkommen 6'000
 Abzug 6'000

Beispiel 3 CHF
 Einkommen 23'000
 Berufsauslagen 4'000

Nettoeinkommen 19'000
 Abzug 9'500

Beispiel 2 CHF
 Einkommen 12'000
 Berufsauslagen 3'000

Nettoeinkommen 9'000
 Abzug 8'100

Beispiel 4 CHF
 Einkommen 33'000
 Berufsauslagen 5'000

Nettoeinkommen 28'000
 Abzug 13'400

The image shows a detailed Swiss tax calculation form titled 'Abzüge' (Deductions). It lists various categories of income and deductions, such as 'Einkommen' (Income), 'Berufsauslagen' (Professional expenses), 'Sonderabzug' (Special deduction), and 'Einkommensberechnung' (Income calculation). The form includes a grid for calculating the tax amount based on the taxpayer's income and deductions. The final result shows a tax amount of 13'400 CHF. The form is numbered 3 and includes the logo of the Swiss Tax Authority (Steuerverwaltung).

Einkommensberechnung

Abzüge

18. Abzüge für berufliche Auszubildende

19. Abzüge für Studierende

20. Abzüge für Kinder

21. Abzüge für Eltern

22. Abzüge für Ehepartner

23. Abzüge für Kinder im Ausland

24. Abzüge für Kinder im Ausland

25. Abzüge für Kinder im Ausland

26. Abzüge für Kinder im Ausland

27. Abzüge für Kinder im Ausland

28. Abzüge für Kinder im Ausland

29. Abzüge für Kinder im Ausland

30. Abzüge für Kinder im Ausland

31. Abzüge für Kinder im Ausland

32. Abzüge für Kinder im Ausland

33. Abzüge für Kinder im Ausland

34. Abzüge für Kinder im Ausland

35. Abzüge für Kinder im Ausland

36. Abzüge für Kinder im Ausland

37. Abzüge für Kinder im Ausland

38. Abzüge für Kinder im Ausland

39. Abzüge für Kinder im Ausland

40. Abzüge für Kinder im Ausland

41. Abzüge für Kinder im Ausland

42. Abzüge für Kinder im Ausland

43. Abzüge für Kinder im Ausland

44. Abzüge für Kinder im Ausland

45. Abzüge für Kinder im Ausland

46. Abzüge für Kinder im Ausland

47. Abzüge für Kinder im Ausland

48. Abzüge für Kinder im Ausland

49. Abzüge für Kinder im Ausland

50. Abzüge für Kinder im Ausland

51. Abzüge für Kinder im Ausland

52. Abzüge für Kinder im Ausland

53. Abzüge für Kinder im Ausland

54. Abzüge für Kinder im Ausland

55. Abzüge für Kinder im Ausland

56. Abzüge für Kinder im Ausland

57. Abzüge für Kinder im Ausland

58. Abzüge für Kinder im Ausland

59. Abzüge für Kinder im Ausland

60. Abzüge für Kinder im Ausland

61. Abzüge für Kinder im Ausland

62. Abzüge für Kinder im Ausland

63. Abzüge für Kinder im Ausland

64. Abzüge für Kinder im Ausland

65. Abzüge für Kinder im Ausland

66. Abzüge für Kinder im Ausland

67. Abzüge für Kinder im Ausland

68. Abzüge für Kinder im Ausland

69. Abzüge für Kinder im Ausland

70. Abzüge für Kinder im Ausland

71. Abzüge für Kinder im Ausland

72. Abzüge für Kinder im Ausland

73. Abzüge für Kinder im Ausland

74. Abzüge für Kinder im Ausland

75. Abzüge für Kinder im Ausland

76. Abzüge für Kinder im Ausland

77. Abzüge für Kinder im Ausland

78. Abzüge für Kinder im Ausland

79. Abzüge für Kinder im Ausland

80. Abzüge für Kinder im Ausland

81. Abzüge für Kinder im Ausland

82. Abzüge für Kinder im Ausland

83. Abzüge für Kinder im Ausland

84. Abzüge für Kinder im Ausland

85. Abzüge für Kinder im Ausland

86. Abzüge für Kinder im Ausland

87. Abzüge für Kinder im Ausland

88. Abzüge für Kinder im Ausland

89. Abzüge für Kinder im Ausland

90. Abzüge für Kinder im Ausland

91. Abzüge für Kinder im Ausland

92. Abzüge für Kinder im Ausland

93. Abzüge für Kinder im Ausland

94. Abzüge für Kinder im Ausland

95. Abzüge für Kinder im Ausland

96. Abzüge für Kinder im Ausland

97. Abzüge für Kinder im Ausland

98. Abzüge für Kinder im Ausland

99. Abzüge für Kinder im Ausland

100. Abzüge für Kinder im Ausland

101. Abzüge für Kinder im Ausland

102. Abzüge für Kinder im Ausland

103. Abzüge für Kinder im Ausland

104. Abzüge für Kinder im Ausland

105. Abzüge für Kinder im Ausland

106. Abzüge für Kinder im Ausland

107. Abzüge für Kinder im Ausland

108. Abzüge für Kinder im Ausland

109. Abzüge für Kinder im Ausland

110. Abzüge für Kinder im Ausland

111. Abzüge für Kinder im Ausland

112. Abzüge für Kinder im Ausland

113. Abzüge für Kinder im Ausland

114. Abzüge für Kinder im Ausland

115. Abzüge für Kinder im Ausland

116. Abzüge für Kinder im Ausland

117. Abzüge für Kinder im Ausland

118. Abzüge für Kinder im Ausland

119. Abzüge für Kinder im Ausland

120. Abzüge für Kinder im Ausland

121. Abzüge für Kinder im Ausland

122. Abzüge für Kinder im Ausland

123. Abzüge für Kinder im Ausland

124. Abzüge für Kinder im Ausland

125. Abzüge für Kinder im Ausland

126. Abzüge für Kinder im Ausland

127. Abzüge für Kinder im Ausland

128. Abzüge für Kinder im Ausland

129. Abzüge für Kinder im Ausland

130. Abzüge für Kinder im Ausland

131. Abzüge für Kinder im Ausland

132. Abzüge für Kinder im Ausland

133. Abzüge für Kinder im Ausland

134. Abzüge für Kinder im Ausland

135. Abzüge für Kinder im Ausland

136. Abzüge für Kinder im Ausland

137. Abzüge für Kinder im Ausland

138. Abzüge für Kinder im Ausland

139. Abzüge für Kinder im Ausland

140. Abzüge für Kinder im Ausland

141. Abzüge für Kinder im Ausland

142. Abzüge für Kinder im Ausland

143. Abzüge für Kinder im Ausland

144. Abzüge für Kinder im Ausland

145. Abzüge für Kinder im Ausland

146. Abzüge für Kinder im Ausland

147. Abzüge für Kinder im Ausland

148. Abzüge für Kinder im Ausland

149. Abzüge für Kinder im Ausland

150. Abzüge für Kinder im Ausland

151. Abzüge für Kinder im Ausland

152. Abzüge für Kinder im Ausland

153. Abzüge für Kinder im Ausland

154. Abzüge für Kinder im Ausland

155. Abzüge für Kinder im Ausland

156. Abzüge für Kinder im Ausland

157. Abzüge für Kinder im Ausland

158. Abzüge für Kinder im Ausland

159. Abzüge für Kinder im Ausland

160. Abzüge für Kinder im Ausland

161. Abzüge für Kinder im Ausland

162. Abzüge für Kinder im Ausland

163. Abzüge für Kinder im Ausland

164. Abzüge für Kinder im Ausland

165. Abzüge für Kinder im Ausland

166. Abzüge für Kinder im Ausland

167. Abzüge für Kinder im Ausland

168. Abzüge für Kinder im Ausland

169. Abzüge für Kinder im Ausland

170. Abzüge für Kinder im Ausland

171. Abzüge für Kinder im Ausland

172. Abzüge für Kinder im Ausland

173. Abzüge für Kinder im Ausland

174. Abzüge für Kinder im Ausland

175. Abzüge für Kinder im Ausland

176. Abzüge für Kinder im Ausland

177. Abzüge für Kinder im Ausland

178. Abzüge für Kinder im Ausland

179. Abzüge für Kinder im Ausland

180. Abzüge für Kinder im Ausland

181. Abzüge für Kinder im Ausland

182. Abzüge für Kinder im Ausland

183. Abzüge für Kinder im Ausland

184. Abzüge für Kinder im Ausland

185. Abzüge für Kinder im Ausland

186. Abzüge für Kinder im Ausland

187. Abzüge für Kinder im Ausland

188. Abzüge für Kinder im Ausland

189. Abzüge für Kinder im Ausland

190. Abzüge für Kinder im Ausland

191. Abzüge für Kinder im Ausland

192. Abzüge für Kinder im Ausland

193. Abzüge für Kinder im Ausland

194. Abzüge für Kinder im Ausland

195. Abzüge für Kinder im Ausland

196. Abzüge für Kinder im Ausland

197. Abzüge für Kinder im Ausland

198. Abzüge für Kinder im Ausland

199. Abzüge für Kinder im Ausland

200. Abzüge für Kinder im Ausland

201. Abzüge für Kinder im Ausland

202. Abzüge für Kinder im Ausland

203. Abzüge für Kinder im Ausland

204. Abzüge für Kinder im Ausland

205. Abzüge für Kinder im Ausland

206. Abzüge für Kinder im Ausland

207. Abzüge für Kinder im Ausland

208. Abzüge für Kinder im Ausland

209. Abzüge für Kinder im Ausland

210. Abzüge für Kinder im Ausland

211. Abzüge für Kinder im Ausland

212. Abzüge für Kinder im Ausland

213. Abzüge für Kinder im Ausland

214. Abzüge für Kinder im Ausland

215. Abzüge für Kinder im Ausland

216. Abzüge für Kinder im Ausland

217. Abzüge für Kinder im Ausland

218. Abzüge für Kinder im Ausland

219. Abzüge für Kinder im Ausland

220. Abzüge für Kinder im Ausland

221. Abzüge für Kinder im Ausland

222. Abzüge für Kinder im Ausland

223. Abzüge für Kinder im Ausland

224. Abzüge für Kinder im Ausland

225. Abzüge für Kinder im Ausland

226. Abzüge für Kinder im Ausland

227. Abzüge für Kinder im Ausland

228. Abzüge für Kinder im Ausland

229. Abzüge für Kinder im Ausland

230. Abzüge für Kinder im Ausland

231. Abzüge für Kinder im Ausland

232. Abzüge für Kinder im Ausland

233. Abzüge für Kinder im Ausland

234. Abzüge für Kinder im Ausland

235. Abzüge für Kinder im Ausland

236. Abzüge für Kinder im Ausland

237. Abzüge für Kinder im Ausland

238. Abzüge für Kinder im Ausland

239. Abzüge für Kinder im Ausland

240. Abzüge für Kinder im Ausland

241. Abzüge für Kinder im Ausland

242. Abzüge für Kinder im Ausland

243. Abzüge für Kinder im Ausland

244. Abzüge für Kinder im Ausland

245. Abzüge für Kinder im Ausland

246. Abzüge für Kinder im Ausland

247. Abzüge für Kinder im Ausland

248. Abzüge für Kinder im Ausland

249. Abzüge für Kinder im Ausland

250. Abzüge für Kinder im Ausland

251. Abzüge für Kinder im Ausland

252. Abzüge für Kinder im Ausland

253. Abzüge für Kinder im Ausland

254. Abzüge für Kinder im Ausland

255. Abzüge für Kinder im Ausland

256. Abzüge für Kinder im Ausland

257. Abzüge für Kinder im Ausland

258. Abzüge für Kinder im Ausland

259. Abzüge für Kinder im Ausland

260. Abzüge für Kinder im Ausland

261. Abzüge für Kinder im Ausland

262. Abzüge für Kinder im Ausland

263. Abzüge für Kinder im Ausland

264. Abzüge für Kinder im Ausland

265. Abzüge für Kinder im Ausland

266. Abzüge für Kinder im Ausland

267. Abzüge für Kinder im Ausland

268. Abzüge für Kinder im Ausland

269. Abzüge für Kinder im Ausland

270. Abzüge für Kinder im Ausland

271. Abzüge für Kinder im Ausland

272. Abzüge für Kinder im Ausland

273. Abzüge für Kinder im Ausland

274. Abzüge für Kinder im Ausland

275. Abzüge für Kinder im Ausland

276. Abzüge für Kinder im Ausland

277. Abzüge für Kinder im Ausland

278. Abzüge für Kinder im Ausland

279. Abzüge für Kinder im Ausland

280. Abzüge für Kinder im Ausland

281. Abzüge für Kinder im Ausland

282. Abzüge für Kinder im Ausland

283. Abzüge für Kinder im Ausland

284. Abzüge für Kinder im Ausland

285. Abzüge für Kinder im Ausland

286. Abzüge für Kinder im Ausland

287. Abzüge für Kinder im Ausland

288. Abzüge für Kinder im Ausland

289. Abzüge für Kinder im Ausland

290. Abzüge für Kinder im Ausland

291. Abzüge für Kinder im Ausland

292. Abzüge für Kinder im Ausland

293. Abzüge für Kinder im Ausland

294. Abzüge für Kinder im Ausland

295. Abzüge für Kinder im Ausland

296. Abzüge für Kinder im Ausland

297. Abzüge für Kinder im Ausland

298. Abzüge für Kinder im Ausland

299. Abzüge für Kinder im Ausland

300. Abzüge für Kinder im Ausland

301. Abzüge für Kinder im Ausland

302. Abzüge für Kinder im Ausland

303. Abzüge für Kinder im Ausland

304. Abzüge für Kinder im Ausland

305. Abzüge für Kinder im Ausland

306. Abzüge für Kinder im Ausland

307. Abzüge für Kinder im Ausland

308. Abzüge für Kinder im Ausland

309. Abzüge für Kinder im Ausland

310. Abzüge für Kinder im Ausland

311. Abzüge für Kinder im Ausland

312. Abzüge für Kinder im Ausland

313. Abzüge für Kinder im Ausland

314. Abzüge für Kinder im Ausland

315. Abzüge für Kinder im Ausland

316. Abzüge für Kinder im Ausland

317. Abzüge für Kinder im Ausland

318. Abzüge für Kinder im Ausland

319. Abzüge für Kinder im Ausland

320. Abzüge für Kinder im Ausland

321. Abzüge für Kinder im Ausland

322. Abzüge für Kinder im Ausland

323. Abzüge für Kinder im Ausland

324. Abzüge für Kinder im Ausland

325. Abzüge für Kinder im Ausland

326. Abzüge für Kinder im Ausland

327. Abzüge für Kinder im Ausland

328. Abzüge für Kinder im Ausland

329. Abzüge für Kinder im Ausland

330. Abzüge für Kinder im Ausland

331. Abzüge für Kinder im Ausland

332. Abzüge für Kinder im Ausland

333. Abzüge für Kinder im Ausland

334. Abzüge für Kinder im Ausland

335. Abzüge für Kinder im Ausland

336. Abzüge für Kinder im Ausland

337. Abzüge für Kinder im Ausland

338. Abzüge für Kinder im Ausland

339. Abzüge für Kinder im Ausland

340. Abzüge für Kinder im Ausland

341. Abzüge für Kinder im Ausland

342. Abzüge für Kinder im Ausland

343. Abzüge für Kinder im Ausland

344. Abzüge für Kinder im Ausland

345. Abzüge für Kinder im Ausland

346. Abzüge für Kinder im Ausland

347. Abzüge für Kinder im Ausland

348. Abzüge für Kinder im Ausland

349. Abzüge für Kinder im Ausland

350. Abzüge für Kinder im Ausland

351. Abzüge für Kinder im Ausland

352. Abzüge für Kinder im Ausland

353. Abzüge für Kinder im Ausland

354. Abzüge für Kinder im Ausland

355. Abzüge für Kinder im Ausland

356. Abzüge für Kinder im Ausland

357. Abzüge für Kinder im Ausland

358. Abzüge für Kinder im Ausland

359. Abzüge für Kinder im Ausland

360. Abzüge für Kinder im Ausland

361. Abzüge für Kinder im Ausland

362. Abzüge für Kinder im Ausland

363. Abzüge für Kinder im Ausland

364. Abzüge für Kinder im Ausland

365. Abzüge für Kinder im Ausland

366. Abzüge für Kinder im Ausland

367. Abzüge für Kinder im Ausland

368. Abzüge für Kinder im Ausland

369. Abzüge für Kinder im Ausland

370. Abzüge für Kinder im Ausland

371. Abzüge für Kinder im Ausland

372. Abzüge für Kinder im Ausland

373. Abzüge für Kinder im Ausland

374. Abzüge für Kinder im Ausland

375. Abzüge für Kinder im Ausland

376. Abzüge für Kinder im Ausland

377. Abzüge für Kinder im Ausland

378. Abzüge für Kinder im Ausland

379. Abzüge für Kinder im Ausland

380. Abzüge für Kinder im Ausland

381. Abzüge für Kinder im Ausland

382. Abzüge für Kinder im Ausland

383. Abzüge für Kinder im Ausland

384. Abzüge für Kinder im Ausland

385. Abzüge für Kinder im Ausland

386. Abzüge für Kinder im Ausland

387. Abzüge für Kinder im Ausland

388. Abzüge für Kinder im Ausland

389. Abzüge für Kinder im Ausland

390. Abzüge für Kinder im Ausland

391. Abzüge für Kinder im Ausland

392. Abzüge für Kinder im Ausland

393. Abzüge für Kinder im Ausland

394. Abzüge für Kinder im Ausland

395. Abzüge für Kinder im Ausland

396. Abzüge für Kinder im Ausland

397. Abzüge für Kinder im Ausland

398. Abzüge für Kinder im Ausland

399. Abzüge für Kinder im Ausland

400. Abzüge für Kinder im Ausland

401. Abzüge für Kinder im Ausland

402. Abzüge für Kinder im Ausland

403. Abzüge für Kinder im Ausland

404. Abzüge für Kinder im Ausland

405. Abzüge für Kinder im Ausland

406. Abzüge für Kinder im Ausland

407. Abzüge für Kinder im Ausland

408. Abzüge für Kinder im Ausland

409. Abzüge für Kinder im Ausland

410. Abzüge für Kinder im Ausland

411. Abzüge für Kinder im Ausland

412. Abzüge für Kinder im Ausland

413. Abzüge für Kinder im Ausland

414. Abzüge für Kinder im Ausland

415. Abzüge für Kinder im Ausland

416. Abzüge für Kinder im Ausland

417. Abzüge für Kinder im Ausland

418. Abzüge für Kinder im Ausland

419. Abzüge für Kinder im Ausland

420. Abzüge für Kinder im Ausland

421. Abzüge für Kinder im Ausland

422. Abzüge für Kinder im Ausland

423. Abzüge für Kinder im Ausland

424. Abzüge für Kinder im Ausland

425. Abzüge für Kinder im Ausland

426. Abzüge für Kinder im Ausland

427. Abzüge für Kinder im Ausland

428. Abzüge für Kinder im Ausland

429. Abzüge für Kinder im Ausland

430. Abzüge für Kinder im Ausland

431. Abzüge für Kinder im Ausland

432. Abzüge für Kinder im Ausland

433. Abzüge für Kinder im Ausland

434. Abzüge für Kinder im Ausland

435. Abzüge für Kinder im Ausland

436. Abzüge für Kinder im Ausland

437. Abzüge für Kinder im Ausland

438. Abzüge für Kinder im Ausland

439. Abzüge für Kinder im Ausland

440. Abzüge für Kinder im Ausland

441. Abzüge für Kinder im Ausland

442. Abzüge für Kinder im Ausland

443. Abzüge für Kinder im Ausland

444. Abzüge für Kinder im Ausland

445. Abzüge für Kinder im Ausland

446. Abzüge für Kinder im Ausland

447. Abzüge für Kinder im Ausland

448. Abzüge für Kinder im Ausland

449. Abzüge für Kinder im Ausland

450. Abzüge für Kinder im Ausland

451. Abzüge für Kinder im Ausland

452. Abzüge für Kinder im Ausland

453. Abzüge für Kinder im Ausland

454. Abzüge für Kinder im Ausland

455. Abzüge für Kinder im Ausland

456. Abzüge für Kinder im Ausland

457. Abzüge für Kinder im Ausland

458. Abzüge für Kinder im Ausland

459. Abzüge für Kinder im Ausland

460. Abzüge für Kinder im Ausland

461. Abzüge für Kinder im Ausland

462. Abzüge für Kinder im Ausland

463. Abzüge für Kinder im Ausland

464. Abzüge für Kinder im Ausland

465. Abzüge für Kinder im Ausland

466. Abzüge für Kinder im Ausland

467. Abzüge für Kinder im Ausland

468. Abzüge für Kinder im Ausland

469. Abzüge für Kinder im Ausland

470. Abzüge für Kinder im Ausland

471. Abzüge für Kinder im Ausland

472. Abzüge für Kinder im Ausland

473. Abzüge für Kinder im Ausland

474. Abzüge für Kinder im Ausland

475. Abzüge für Kinder im Ausland

476. Abzüge für Kinder im Ausland

477. Abzüge für Kinder im Ausland

478. Abzüge für Kinder im Ausland

479. Abzüge für Kinder im Ausland

480. Abzüge für Kinder im Ausland

481. Abzüge für Kinder im Ausland

482. Abzüge für Kinder im Ausland

483. Abzüge für Kinder im Ausland

484. Abzüge für Kinder im Ausland

485. Abzüge für Kinder im Ausland

486. Abzüge für Kinder im Ausland

487. Abzüge für Kinder im Ausland

488. Abzüge für Kinder im Ausland

489. Abzüge für Kinder im Ausland

490. Abzüge für Kinder im Ausland

491. Abzüge für Kinder im Ausland

492. Abzüge für Kinder im Ausland

493. Abzüge für Kinder im Ausland

494. Abzüge für Kinder im Ausland

495. Abzüge für Kinder im Ausland

496. Abzüge für Kinder im Ausland

497. Abzüge für Kinder im Ausland

498. Abzüge für Kinder im Ausland

499. Abzüge für Kinder im Ausland

500. Abzüge für Kinder im Ausland

20. Nettoeinkommen

Hier können Sie die bisher errechneten Abzüge (Ziffer 17) von den Einkünften abziehen. Das Resultat dient dazu, die nun folgenden Abzüge zu ermitteln.

21. Zuwendungen an gemeinnützige Institutionen

Reichen Sie entweder die Belege oder eine Aufstellung mit genauer Bezeichnung der begünstigten Institutionen ein. Die Belege können zu Kontrollzwecken angefordert werden. Ein Verzeichnis der bekannten gemeinnützigen Institutionen finden Sie unter www.steuernamt.so.ch. Bei Zuwendungen an Institutionen, die dort nicht aufgeführt sind, legen Sie eine Bestätigung des Sitzkantons über die Steuerbefreiung bei.

Sie können nachgewiesene freiwillige Leistungen von Geld und übrigen Vermögenswerten an juristische Personen mit Sitz in der Schweiz abziehen, die im Hinblick auf ihre öffentlichen oder gemeinnützigen Zwecke von der Steuerpflicht befreit sind. Ein Abzug ist nur möglich, wenn die Zuwendungen im Jahr mindestens CHF 100 betragen. Der Abzug darf höchstens 20% des Nettoeinkommens gemäss Ziffer 20 der Steuererklärung betragen.

22. Krankheits- und Unfallkosten

Machen Sie Krankheits- oder Unfallkosten geltend, empfehlen wir Ihnen, eine Zusammenstellung der Kosten der Krankenkasse beizulegen. Diese erhalten Sie bei den meisten Krankenkassen, entweder automatisch oder auf Anfrage hin.

Führen Sie die Krankheitskosten auf dem Formular «Krankheits- und Unfallkosten» auf. Abziehen können Sie Ihre Krankheits- und Unfallkosten und diejenigen der von Ihnen unterhaltenen Personen, soweit Sie die Kosten selber tragen und diese 5 % des Nettoeinkommens gemäss Ziffer 20 der Steuererklärung übersteigen. Als Krankheitskosten gelten dabei die Kosten für Ärzte, Zahnärzte, Spalkkosten, Medikamente, medizinische Apparate, Brillen und dergleichen. Kosten für ärztlich angeordnete besondere Heilmassnahmen wie Massagen, Bestrahlungen und Bäder können Sie nur abziehen, sofern diese Behandlungen von den Krankenkassen grundsätzlich anerkannt sind. Berücksichtigt werden auch die Kosten für alle ärztlich oder zahnärztlich angeordneten Massnahmen, die zur Erhaltung und Wiederherstellung der körperlichen oder psychischen Gesundheit beitragen. Reichen Sie die Belege in Kopie ein. Die Originalbelege können zu Kontrollzwecken nachträglich angefordert werden. Massgebend für den Abzug ist das Zahlungsdatum beziehungsweise, wenn Sie die Jahresbescheinigung der Krankenkasse beilegen, die bescheinigte Periode.

Für Personen, die sich in einem Pflegeheim oder einer Heilstätte aufhalten und für die ein Pflege- und Betreuungsaufwand von weniger als 60 Minuten pro Tag anfällt, stellen die Heimkosten grundsätzlich Lebenshaltungskosten dar und sind nicht abzugsfähig. Die separat in Rechnung gestellten Pflegekosten können Sie als Krankheitskosten abziehen.

Als Zöliakiepatient können Sie pauschal CHF 2'500 für die Mehrkosten der Diätannahme als Krankheitskosten geltend machen. Voraussetzung ist ein Arztzeugnis, wonach Diätannahme erforderlich ist.

Als Diabetiker können Sie jedoch nur die effektiven Kosten abziehen.

Nicht als Krankheitskosten gelten Aufwendungen für:

- höhere Miete für rollstuhlgängige Wohnungen;
- kosmetische Zahnpflege;

Zuwendungen

2016

Kanton Solothurn

Name: _____

Strasse: _____

Postfach: _____

Postleitzahl: _____

Ort: _____

Die Zuwendungen an gemeinnützige Institutionen

Name und Wohnort der Institution

Abzug: CHF

Die Zuwendungen an öffentliche Institutionen

Name und Wohnort der Institution

Abzug: CHF

Mitglieder- und Passivbeiträge sowie Zuwendungen an Vereine mit ideeller Tätigkeit (z.B. Musik- und Sportvereine) und an Institutionen, die Kultuszwecke verfolgen (z.B. Freikirchen), können Sie nicht abziehen.

Krankheits- und Unfallkosten

2016

Kanton Solothurn

Name: _____

Strasse: _____

Postfach: _____

Postleitzahl: _____

Ort: _____

Die Kosten werden für folgende Personen aufgenommen:

Name: _____

Abzug: CHF

A. Auslagen

B. Krankheitskosten

C. Aufwandsersatz

D. Berechnung für die Steuerbefreiung

- Kosten, die von den Krankenkassen nicht anerkannt werden (z.B. freiwillige Bäderkuren, Massagen);
- Selbstbehalt für Verpflegungskosten bei Spitalaufenthalt.

Ziehen Sie vom Total der Auslagen für Krankheits- und Unfallkosten 5% des Nettoeinkommens (Ziffer 20 der Steuererklärung) als steuerlichen Selbstbehalt ab.

24. Steuerfreie Beträge (Sozialabzüge)

Für die Festsetzung der Sozialabzüge sind die Verhältnisse am 31. Dezember 2016 massgebend. Endet die Steuerpflicht jedoch während der Steuerperiode, sind sie nach den Verhältnissen am Ende der Steuerpflicht festzusetzen.

24.1 Abzug für Kinder



Staatssteuer

Der Abzug beträgt CHF 6'000 pro Kind.



Bundessteuer

Der Abzug beträgt CHF 6'500 pro Kind.

Kinderabzüge

Als Kinder gelten minderjährige oder in beruflicher Erstausbildung stehende volljährige leibliche Kinder, Adoptiv- und Stiefkinder sowie Pflegekinder, die Sie unentgeltlich zu dauernder Pflege oder Erziehung aufgenommen haben. Stichtag ist der 31. Dezember. Als Eltern müssen Sie dann für den Unterhalt eines Kindes aufkommen, wenn das satzbestimmende Einkommen (Ziffer 25 der Steuererklärung) des Kindes CHF 11'000 nicht übersteigt. Müssen Sie für den Unterhalt der Kinder aufkommen, haben Sie Anspruch auf folgende Abzüge:

Zahlen Sie an minderjährige Kinder Unterhaltsbeiträge aus Scheidung oder Trennung, ist kein Abzug möglich, da Sie diese Zahlungen vollumfänglich abziehen können (Ziffer 12.2 der Steuererklärung).

Kosten für Behandlungen rein kosmetischer Art, für Verjüngungs- oder Schönheitsbehandlungen sowie für Schlankheits- oder Fitnesskuren können Sie nicht abziehen.

Staatssteuer	Bundessteuer
--------------	--------------

Sie leben in ungetrennter Ehe oder sind verwitwet:

Für jedes Kind, – das am 31. Dezember 2016 (oder bei Beendigung der Steuerpflicht) minderjährig ist; – das zwar am 31. Dezember 2016 (oder bei Beendigung der Steuerpflicht) volljährig ist, jedoch noch in der beruflichen Erstausbildung steht, wenn Sie dessen Unterhalt überwiegend bestreiten.	Abzug CHF 6'000 pro Kind	Für jedes Kind, – das am 31. Dezember 2016 (oder bei Beendigung der Steuerpflicht) minderjährig ist; – das zwar am 31. Dezember 2016 (oder bei Beendigung der Steuerpflicht) volljährig ist, jedoch noch in der beruflichen Erstausbildung steht, wenn Sie dessen Unterhalt überwiegend bestreiten.	Abzug CHF 6'500 pro Kind
-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	---------------------------------------	-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	---------------------------------------

Sie leben allein mit Ihren Kindern zusammen:

Minderjährige Kinder			
Für Kinder, die am 31. Dezember 2016 (oder bei Beendigung der Steuerpflicht) minderjährig sind, – können Sie den ganzen Kinderabzug geltend machen, – wenn die elterliche Sorge Ihnen allein zusteht. – wenn die elterliche Sorge Ihnen und dem anderen Elternteil gemeinsam zusteht und Sie steuerbare Unterhaltsbeiträge für das Kind erhalten. – können Sie die Hälfte des Kinderabzugs geltend machen, wenn die elterliche Sorge Ihnen und dem anderen Elternteil gemeinsam zusteht und Sie keine steuerbaren Unterhaltsbeiträge für das Kind erhalten.	Abzug CHF 6'000 pro Kind	Für Kinder, die am 31. Dezember 2016 (oder bei Beendigung der Steuerpflicht) minderjährig sind, – können Sie den ganzen Kinderabzug geltend machen, – wenn die elterliche Sorge Ihnen allein zusteht. – wenn die elterliche Sorge Ihnen und dem anderen Elternteil gemeinsam zusteht und Sie steuerbare Unterhaltsbeiträge für das Kind erhalten. – können Sie die Hälfte des Kinderabzugs geltend machen, wenn die elterliche Sorge Ihnen und dem anderen Elternteil gemeinsam zusteht und Sie keine steuerbaren Unterhaltsbeiträge für das Kind erhalten.	Abzug CHF 6'500 pro Kind Abzug ½ von CHF 6'500 pro Kind

Staatssteuer		Bundessteuer	
Volljährige Kinder			
Für Kinder, die am 31. Dezember 2016 (oder bei Beendigung der Steuerpflicht) volljährig sind und in der beruflichen Erstausbildung stehen, können Sie den Kinderabzug geltend machen, wenn Sie zur Hauptsache für den Unterhalt des Kindes aufkommen. Wenn beide Elternteile an den Unterhalt des Kindes beitragen, steht der Kinderabzug demjenigen zu, der hauptsächlich den Unterhalt des Kindes bestreitet.	Abzug CHF 6'000 pro Kind	Für Kinder, die am 31. Dezember 2016 (oder bei Beendigung der Steuerpflicht) volljährig sind und in der beruflichen Erstausbildung stehen, können Sie den Kinderabzug geltend machen, wenn Sie zur Hauptsache für den Unterhalt des Kindes aufkommen. Wenn beide Elternteile an den Unterhalt des Kindes beitragen, steht der Kinderabzug demjenigen zu, der hauptsächlich den Unterhalt des Kindes bestreitet.	Abzug CHF 6'500 pro Kind

Sie leben nicht mit Ihren Kindern zusammen:

Minderjährige Kinder			
Für Kinder, die am 31. Dezember 2016 (oder bei Beendigung der Steuerpflicht) minderjährig sind, – können Sie keinen Kinderabzug geltend machen; Sie können jedoch an den anderen Elternteil geleistete Unterhaltsbeiträge für das Kind abziehen – können Sie ausnahmsweise die Hälfte des Kinderabzugs geltend machen, wenn die elterliche Sorge Ihnen und dem anderen Elternteil gemeinsam zusteht und Sie keine an den anderen Elternteil geleisteten Unterhaltsbeiträge für das Kind abziehen.	kein Abzug Abzug ½ von CHF 6'000 pro Kind	Für Kinder, die am 31. Dezember 2016 (oder bei Beendigung der Steuerpflicht) minderjährig sind, – können Sie keinen Kinderabzug geltend machen; Sie können jedoch an den anderen Elternteil geleistete Unterhaltsbeiträge für das Kind abziehen – können Sie ausnahmsweise die Hälfte des Kinderabzugs geltend machen, wenn die elterliche Sorge Ihnen und dem anderen Elternteil gemeinsam zusteht und Sie keine an den anderen Elternteil geleisteten Unterhaltsbeiträge für das Kind abziehen.	kein Abzug Abzug ½ von CHF 6'500 pro Kind
Volljährige Kinder			
Für Kinder, die am 31. Dezember 2016 (oder bei Beendigung der Steuerpflicht) volljährig sind und in der beruflichen Erstausbildung stehen, können Sie den Kinderabzug geltend machen, wenn Sie Unterhaltsbeiträge leisten und damit hauptsächlich für den Unterhalt des Kindes aufkommen.	Abzug CHF 6'000 pro Kind	Für Kinder, die am 31. Dezember 2016 (oder bei Beendigung der Steuerpflicht) volljährig sind und in der beruflichen Erstausbildung stehen, können Sie den Kinderabzug geltend machen, wenn Sie hauptsächlich für den Unterhalt aufkommen. Wenn beide Elternteile an den Unterhalt des Kindes beitragen, steht der Kinderabzug demjenigen zu, der hauptsächlich den Unterhalt des Kindes bestreitet.	Abzug CHF 6'500 pro Kind

Sie leben mit dem anderen Elternteil im Konkubinat:

Minderjährige Kinder			
Für Kinder, die am 31. Dezember 2016 (oder bei Beendigung der Steuerpflicht) minderjährig sind, – können Sie die Hälfte des Kinderabzugs geltend machen, wenn die elterliche Sorge Ihnen und dem anderen Elternteil gemeinsam zusteht und Sie keine an den anderen Elternteil geleisteten Unterhaltsbeiträge für das Kind abziehen – können Sie den ganzen Kinderabzug geltend machen, wenn die elterliche Sorge Ihnen allein oder Ihnen und dem anderen Elternteil gemeinsam zusteht und Sie steuerbare Unterhaltsbeiträge für das Kind erhalten.	Abzug ½ von CHF 6'000 pro Kind Abzug CHF 6'000 pro Kind	Für Kinder, die am 31. Dezember 2016 (oder bei Beendigung der Steuerpflicht) minderjährig sind, – können Sie die Hälfte des Kinderabzugs geltend machen, wenn die elterliche Sorge Ihnen und dem anderen Elternteil gemeinsam zusteht und Sie keine an den anderen Elternteil geleisteten Unterhaltsbeiträge für das Kind abziehen – können Sie den ganzen Kinderabzug geltend machen, wenn die elterliche Sorge Ihnen allein oder Ihnen und dem anderen Elternteil gemeinsam zusteht und Sie steuerbare Unterhaltsbeiträge für das Kind erhalten.	Abzug ½ von CHF 6'500 pro Kind Abzug CHF 6'500 pro Kind
Volljährige Kinder			
Für Kinder, die am 31. Dezember 2016 (oder bei Beendigung der Steuerpflicht) volljährig sind und in der beruflichen Erstausbildung stehen, können Sie den Kinderabzug geltend machen, wenn Sie hauptsächlich für den Unterhalt aufkommen. Wenn beide Elternteile an den Unterhalt des Kindes beitragen, steht der Kinderabzug demjenigen zu, der hauptsächlich den Unterhalt des Kindes bestreitet.	Abzug CHF 6'000 pro Kind	Für Kinder, die am 31. Dezember 2016 (oder bei Beendigung der Steuerpflicht) volljährig sind und in der beruflichen Erstausbildung stehen, können Sie den Kinderabzug geltend machen, wenn Sie hauptsächlich für den Unterhalt aufkommen. Wenn beide Elternteile an den Unterhalt des Kindes beitragen, steht der Kinderabzug demjenigen zu, der hauptsächlich den Unterhalt des Kindes bestreitet.	Abzug CHF 6'500 pro Kind

24.2 Abzug für unterstützungsbedürftige Personen

Für jede am Ende der Steuerperiode erwerbsunfähige oder beschränkt erwerbsfähige und unterstützungsbedürftige Person, an deren Unterhalt Sie mindestens in der Höhe des Abzuges beitragen, können Sie beim Staat CHF 2'000 und beim Bund CHF 6'500 abziehen.

Der Abzug wird gewährt für erwerbsunfähige oder beschränkt erwerbsfähige Kinder, deren steuerbares Einkommen CHF 15'000 nicht übersteigt, ebenso für volljährige Kinder, an die Sie Alimente leisten. Kein Abzug ist möglich für den Ehegatten und für Kinder, für die der Kinderabzug gewährt wird, sowie für minderjährige Kinder, für die Sie dem anderen Elternteil Unterhaltsbeiträge bezahlen (abziehbar unter Ziffer 12.2 der Steuerklärung).

Wenn Sie einen Unterstützungsabzug geltend machen, reichen Sie mit der Steuererklärung eine Bestätigung der unterstützten Person über Art, Zeitpunkt, Grund der Bedürftigkeit und Höhe der erfolgten Unterstützungen ein. Bei Unterstützungen ins Ausland erbringen Sie den Nachweis der Unterstützungsspflicht und der Zahlung in jedem Fall.

Zahlungen ins Ausland sind nur dann abzugsfähig, wenn sie an Verwandte in auf- oder absteigender Linie erfolgen. Verwandtschaftsgrad und Unterstützungsbedürftigkeit sind durch die ausländische Heimatbehörde in deutscher Sprache zu bestätigen.

24.3 Für jede dauernd pflegebedürftige Person

Heimpflegeabzug

Für jede dauernd pflegebedürftige Person, die in Ihrem Haushalt lebt, können Sie je CHF 4'200 abziehen. Den Abzug können Sie für sich selber und für Ihre minderjährigen Kinder nicht beanspruchen. Der Anspruch auf diesen Abzug setzt keine finanziellen Unterstützungsleistungen voraus. Weisen Sie die Pflegebedürftigkeit nach. Die gepflegte Person muss Hilflosenentschädigung für Hilflosigkeit mindestens 2. Grades beziehen. Sie muss in Ihrem Haushalt leben. Als gleicher Haushalt gilt auch ein Haushalt auf dem gleichen Grundstück oder auf dem unmittelbar benachbarten, d.h. angrenzenden Grundstück.

Sind die Voraussetzungen nach Ziffer 24.2 der Steuererklärung erfüllt, können Sie zusätzlich zum Heimpflegeabzug den Unterstützungsabzug geltend machen.

24.4 Für Rentner mit ungenügendem Reineinkommen

Haben Sie ein ungenügendes Reineinkommen und sind Sie oder Ihr Ehegatte zum Bezug einer Rente der Eidgenössischen Alters-, Hinterlassenen- oder Invalidenversicherung berechtigt, können Sie höchstens CHF 5'000 abziehen. Im Einzelnen gilt Folgendes:

Leben Sie als Ehepaar oder als verwitwete, getrennt lebende, geschiedene oder ledige Person mit Kindern zusammen, für die ein Abzug nach Ziffer 24.1 der Steuererklärung geltend gemacht werden kann, können Sie, sofern Ihr Reineinkommen CHF 32'000 nicht übersteigt, den Höchstabzug von CHF 5'000 beanspruchen. Diesen Personen gleichgestellt sind Sie, wenn Sie seit 2014 Witwe oder Witwer geworden sind. Ihr Abzug vermindert sich um je einen Franken pro Franken zusätzlichen Reineinkommens und entfällt bei einem Reineinkommen von CHF 37'000 ganz.

Sind Sie vor 2014 verwitwet und leben nicht mit Kindern zusammen, können Sie, sofern Ihr Reineinkommen CHF 24'000 nicht übersteigt, den Höchstabzug von CHF 5'000 geltend machen. Der Abzug vermindert sich um je einen Franken pro Franken zusätzlichen Reineinkommens und entfällt bei einem Reineinkommen von CHF 29'000 ganz.

24.5 Ehegatten in ungetrennter Ehe



Nur Bundessteuer

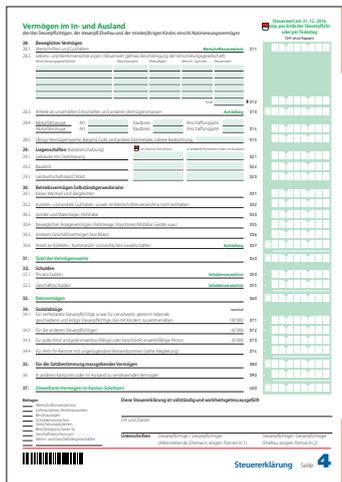
Leben Sie als Ehegatten in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe, können Sie CHF 2'600 abziehen.

27. Im Kanton Solothurn steuerbares Einkommen

In Ziffer 26 der Steuererklärung kann das ausserhalb des Kantons Solothurn zu versteuernde Einkommen abgezogen werden.

Die Steuerauscheidung nimmt die Veranlagungsbehörde von Amtes wegen vor.

The image shows a detailed tax form titled 'Abzüge' (Deductions) from the Swiss tax authorities. It lists various categories of deductions such as 'Abzug für ununterstützte Verwandte', 'Abzug für unterstützte Verwandte', 'Abzug für Heimpflege', 'Abzug für Rentner mit ungenügendem Reineinkommen', and 'Abzug für Ehegatten in ungetrennter Ehe'. Each category has a corresponding amount and a grid for indicating the number of persons or units. The form is numbered 3 and includes a barcode at the bottom left.



Vermögen im In- und Ausland

28. Bewegliches Vermögen

28.1 Wertschriften und Guthaben

Für Wertschriften und Guthaben lesen Sie bitte die «Erläuterungen zum Wertschriftenverzeichnis» auf den Seiten 34-37 dieser Wegleitung.

28.2 Lebens- und Rentenversicherungen

Lebensversicherungen unterliegen der Vermögenssteuer. Ausnahme: Im Rahmen der anerkannten Formen der gebundenen Selbstvorsorge (Säule 3a) abgeschlossene Vorsorgepolice sind bis zur Fälligkeit der Versicherungssumme steuerfrei.

Rentenversicherungen unterliegen ebenfalls der Vermögenssteuer.

Der Vermögenssteuerwert von Lebens- und Rentenversicherungen richtet sich nach dem Steuerwert (inkl. der gutgeschriebenen Überschussanteile). Dabei ist auf den von der Versicherungsgesellschaft bescheinigten Wert abzustellen. Reichen Sie diese Bescheinigung mit der Steuererklärung ein.

28.3 Anteile an unverteilter Erbschaften und anderen Vermögensmassen

Die Bewertung der Anteile an unverteilter Erbschaften und anderen Vermögensmassen richtet sich nach den üblichen Bewertungen der Aktiven und Passiven. Setzen Sie den Anteil entsprechend dem Fragebogen für unverteilte Erbschaften und andere Vermögensmassen ein. Das Formular können Sie im Internet unter www.steuern.ch herunterladen oder bei der zuständigen Veranlagungsbehörde oder dem Kantonalen Steueramt beziehen.

28.4 Motorfahrzeuge

Der Steuerwert privater Motorfahrzeuge beträgt 50% des Anschaffungswertes. Er reduziert sich jedes Jahr um 50% des jeweiligen Restwertes.

28.5 Übrige Vermögenswerte

Übrige Vermögenswerte sind zum Beispiel Gemälde- und andere Sammlungen, Kunst- und Schmuckgegenstände, Boote, Flugzeuge etc. Der Hausrat ist steuerfrei.

29. Liegenschaften

Als Liegenschaft gelten alle Grundstücke, Gebäude und die im Grundbuch eingetragenen selbständigen und dauernden Rechte (Baurechte usw.; im Baurecht erstellte Bauten versteuert der Baueigentümer). Ferner gehören dazu auch die mit ihnen verbundenen Sachen und Nutzungsrechte (Wasserkräfte und dgl.).

Der Steuerwert wird aufgrund des Katasterwertes festgelegt.

Ausserkantonale Liegenschaften geben Sie mit dem betreffenden kantonalen Steuerwert an. Die Umrechnung auf solothurnische Werte aufgrund des Bundessteuereffizienten nimmt die Veranlagungsbehörde von Amtes wegen vor.

Geben Sie im Ausland gelegene Liegenschaften mit dem Verkehrswert an.

30. Betriebsvermögen Selbständigerwerbender

30.1 Kasse, Wechsel und dergleichen

Deklarieren Sie Kasse, Wechsel und dergleichen zum Nominalwert. Ausländische Banknoten sowie Gold und andere Edelmetalle geben Sie zum Devisenkurs an. Den Kurs finden Sie in der Kursliste der ESTV (www.estv.admin.ch).

Nutzniessungsvermögen ist vom Nutzniesser zu versteuern.

30.2 **Kunden- und andere Guthaben**

Zu den Kundenguthaben gehören auch die abgeschlossenen sowie angefangenen, jedoch noch nicht fakturierten Aufträge und Lieferungen. Deklarieren Sie die Kundenguthaben vollständig und zum Bruttowert. Für drohende Verluste ist eine Wertberichtigung (Delkredere) zulässig. Ohne Nachweis erhöhter Verlustgefahr können 10% des Debitorenbestandes zurückgestellt werden.

30.3 **Vorräte und Warenlager, Viehhabe**

Für die Vermögenswerte sind die Einkommenswerte (Buchwerte) massgebend. Von den Anschaffungs-/Herstellungskosten oder Marktwerten können Sie die bei der Einkommenssteuer anerkannten Wertvermindierungen sowie eine Risikowertberichtigung bis zu 33 1/3% abziehen, sofern ein wert- und mengenmässig vollständiges Wareninventar vorliegt.

Für die Vermögenswerte der Viehhabe von Landwirtschaftsbetrieben sind die Einkommenswerte (Buchwerte) massgebend.

Für Tiere des Privatvermögens (wie Pferde etc.) gilt der Verkehrswert.

30.4 **Bewegliches Anlagevermögen**

Das bewegliche Geschäftsvermögen sowie immaterielle Güter setzen Sie zum Einkommenssteuerwert ein, das heisst vom Anlagewert ziehen Sie die bei der Einkommenssteuer berücksichtigten Wertvermindierungen (Abschreibungen) ab.

30.5 **Anderes Geschäftsvermögen**

Zum anderen Geschäftsvermögen gehören alle beweglichen Betriebsaktiven, die in den vorstehenden Ziffern nicht enthalten sind.

30.6 **Anteil an Kollektiv-, Kommandit- und einfachen Gesellschaften**

Für die Anteile an Kollektiv-, Kommandit- oder einfachen Gesellschaften gelten die besonderen Erläuterungen zum Fragebogen für Kollektiv- und Kommanditgesellschaften. Den Anteil am Vermögen setzen Sie entsprechend den Angaben im Fragebogen ein.

Detaillierte Informationen finden Sie im Merkblatt für Selbständigerwerbende. Dieses können Sie im Internet unter www.steuern.ch herunterladen oder bei der zuständigen Veranlagungsbehörde oder beim Kantonalen Steueramt beziehen.

32. **Schulden**

Deklarieren Sie Schulden, müssen Sie ein vollständiges Schuldenverzeichnis mit der Steuererklärung einreichen. Unerlässlich sind insbesondere die Angabe des Gläubigers mit genauer Adresse sowie des Zinssatzes.

34. **Sozialabzüge**

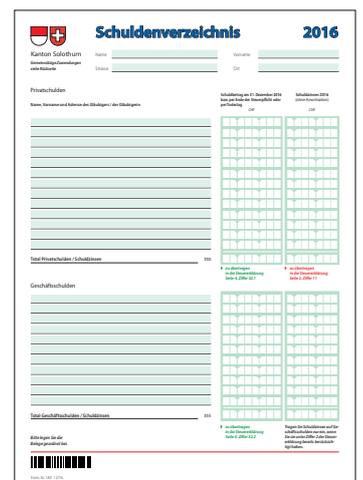
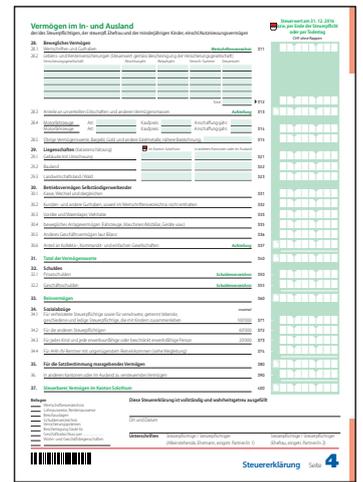
34.1 **Für verheiratete Steuerpflichtige**

Für in ungetrennter Ehe lebende Steuerpflichtige sowie für verwitwete, getrennt lebende, geschiedene und ledige Steuerpflichtige, die mit Kindern zusammenleben, für die der Kinderabzug gemäss Ziffer 24.1 der Steuererklärung gewährt wird, CHF 100'000.

34.2 **Für die anderen Steuerpflichtigen**

CHF 60'000.

34.3 Für jedes Kind und jede erwerbsunfähige oder beschränkt erwerbsfähige Person, für die ein Abzug nach Ziffer 24.1 oder 24.2 der Steuererklärung gewährt wird, CHF 20'000.



Beilagen zur Steuererklärung

Bitte legen Sie der Steuererklärung bei:

Unselbständigerwerbende:

- Lohnausweis;
- Formular «Berufsauslagen»;
- Aufstellung und Belege über die übrigen Berufsauslagen, falls der Abzug der tatsächlichen Aufwendungen beansprucht wird;
- Aufstellung und Belege über Weiterbildungs- und Umschulungskosten;
- Formular «Versicherungsprämien» mit Nachweis der bezahlten Prämien.

Selbständigerwerbende:

- Fragebogen für Land- und Forstwirtschaft oder Fragebogen für Angehörige freier Berufe;
- unterzeichnete Bilanz und Erfolgsrechnung;
- Aufstellung über Abschreibungen bzw. Rückstellungen;
- Auszug aus dem Waren- oder Fabrikationskonto und Angaben über die Bewertung des Warenlagers.

Verwaltungsräte:

- Bescheinigung über erhaltene Entschädigungen.

Ganz- oder Teilarbeitslose:

- Bescheinigung der Arbeitslosenkasse über erhaltene Taggelder.

Liegenschaftsbesitzer:

- Für jede Liegenschaft das Formular «Liegenschaften»;
- Aufstellung und Rechnungskopien von Einzelbeträgen ab CHF 500 über den Unterhalt der Liegenschaften, sofern anstelle der Pauschale der effektive Aufwand geltend gemacht wird.

Beteiligte an unverteilter Erbschaften oder an Geschäften:

- Aufstellung über Kapital und Ertrag.

Weitere Beilagen

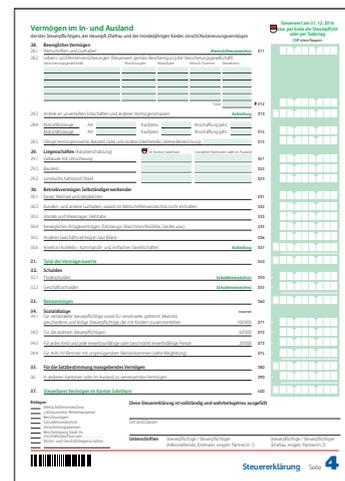
Wenn Sie **entsprechende Abzüge** geltend machen, legen Sie der Steuererklärung ausserdem bei:

- Mietvertrag (bei Wochenaufenthalt);
- Schuldenverzeichnis mit Belegen;
- Bescheinigungen über Beiträge an anerkannte Formen der gebundenen Selbstvorsorge (Säule 3a);
- Bescheinigung über Beiträge an Pensionskassen (soweit nicht im Lohnausweis enthalten);
- Aufstellung oder Belege über gemeinnützige Zuwendungen;
- Aufstellung **und** Belege über Unterstützungsleistungen;
- Aufstellung oder Belege über die Krankheitskosten;
- Aufstellung oder Belege über behinderungsbedingte Kosten;
- Aufstellung **und** Belege über Fremdbetreuungskosten für Kinder;
- Bescheinigungen der Versicherungsgesellschaften über Rückkaufswerte von Lebensversicherungen;
- Belege über Zahlung von Unterhaltsbeiträgen inkl. Scheidungsurteil/Konvention;
- Formular «Qualifizierte Beteiligungen im Geschäftsvermögen».

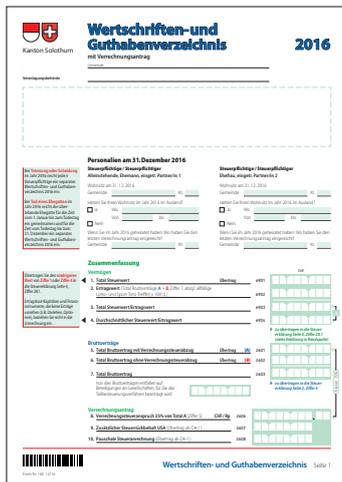
Beilagen zum Wertschriften- und Guthabenverzeichnis

Dem Formular «Wertschriften- und Guthabenverzeichnis» legen Sie bei:

- Beiblätter, Depotauszüge, Steuerverzeichnisse und Steuerbewertungen, auf die im Wertschriften- und Guthabenverzeichnis verwiesen wird;
- Gutschriftanzeigen für Festgeldanlagen mit Verrechnungssteuerabzug;
- Bescheinigungen über Lotterie-, Zahlenlotto- und Sport-Toto-Gewinne;
- Couponabrechnung zu jedem Betrag, für den Sie die pauschale Steueranrechnung oder den zusätzlichen Steurrückbehalt USA geltend machen.



Bitte legen Sie keine Originalbelege bei.



Wertschriften- und Guthabenverzeichnis 2016 mit Verrechnungsantrag

Wer hat das Formular auszufüllen?

Wenn Sie Wertschriften oder Guthaben besitzen, wozu auch Sparhefte und Salärkonti zählen, oder wenn Sie einen Lotteriegewinn, Zahlenlotto- oder Sport-Toto-Gewinn von mehr als CHF 1'000 erzielt haben, dann füllen Sie bitte dieses Formular sorgfältig aus.

Welche Vermögenswerte und Einkünfte sind wo einzutragen?

Tragen Sie in das Formular Ihr Vermögen ein und das der minderjährigen Kinder des Jahrgangs 1999 und jünger sowie das Vermögen, an dem Sie die Nutzniessung haben.

Vermögen und Ertrag von Personen des Jahrgangs 1998 und älter versteuern diese selber; sie füllen ebenfalls das Wertschriftenverzeichnis aus, um den Verrechnungssteueranspruch auf die Fälligkeiten 2016 selbst geltend zu machen. Dementsprechend haben die Eltern diese Werte nicht mehr zu deklarieren.

Den Ertrag aus Wertpapieren, Lotteriegewinne usw. tragen Sie entweder in Kolonne A oder in Kolonne B ein, je nachdem, ob die Verrechnungssteuer abgezogen worden ist oder nicht. Die Spaltenüberschriften im Verrechnungsantrag und nachstehende Ausführungen orientieren über die Einzelheiten.

Kennzeichnen Sie besonders:

- mit G das Geschäftsvermögen;
- mit N das Nutzniessungsvermögen;
- mit E die Werte, die Sie 2016 aus Erbschaften übernommen haben;
- mit B Beteiligungen von mindestens 10% am Kapital einer Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft.

Für die Steuerpflicht am Ende des Kalenderjahres ist der Kurswert Ende Jahr 2016 massgebend (Eidg. Kursliste Stichtag 31.12.2016).

Für in der Schweiz kotierte Titel können Sie den Kurswert der amtlichen Steuerkursliste 2016 der Eidgenössischen Steuerverwaltung (ESTV) entnehmen. Diese Kursliste, die Ende Januar 2017 erscheint, können Sie im Internet (www.estv.admin.ch) abrufen.

Für Titel, die nur im Ausland kotiert sind, ist der letzte im Dezember 2016 notierte Kurs massgebend. Die ausländischen Kurswerte rechnen Sie zu den in der amtlichen Steuerkursliste aufgeführten Devisen- bzw. Wertschriftenkursen in Schweizer Franken um.

Vor- oder ausserbörslich gehandelte Wertpapiere: Abonnements melden Sie bei der Eidgenössischen Steuerverwaltung, Eigerstrasse 65, 3003 Bern, an. Ab Frühling 2017 ist die Kursliste HB bei ihr auf dem Internet abrufbar (siehe dazu www.estv.admin.ch).

Für steuerliche Zwecke eignen sich auch die von den Banken auf Kundenwunsch eigens ausgefertigten **Steuerverzeichnisse**. Diese sind mit den steuerlich massgebenden Vermögens- und den dazugehörigen Ertragswerten versehen. Mitenthalten sind auch allfällige Erträge von Vermögenswerten, die im Laufe des Jahres veräussert oder zurückbezahlt worden sind.

Nichtkotierte Wertpapiere geben Sie zum Steuerwert an; wenn dieser nicht bekannt ist, so fragen Sie bei der betreffenden Gesellschaft an, die ihn vom zuständigen Steueramt verlangen kann.

Guthaben geben Sie mit dem vollen Forderungsbetrag an. Bei bestrittenen oder unsicheren Guthaben können Sie entsprechend dem Grade der Verlustwahrscheinlichkeit den Betrag angemessen herabsetzen. Auf ausländische Währung lautende Guthaben rechnen Sie zu den gleichen Devisen- bzw. Wertschriftenkursen in Schweizer Franken um wie die im Ausland kotierten Wertschriften.

Rückerstattung von Stockwerkeigentümergeinschaften

Die Stockwerkeigentümergeinschaft macht für die im Inland domizilierten Teilhaber der Gemeinschaft mit dem gemeinsamen Antrag die Verrechnungssteuer direkt bei der Eidgenössischen Steuerverwaltung geltend. Eine anteilmässige Rückerstattung an die einzelnen Teilhaber ist nicht möglich. Der Ertrag und das Vermögen versteuert anteilmässig jeder einzelne Stockwerkeigentümer. Die Bruttoerträge führen Sie in der Kolonne B (der Verrechnungssteuer nicht unterliegende Erträge) auf.

Was gilt bei unterjähriger Steuerpflicht?

Besteht die *Steuerpflicht bei Tod, Wegzug ins oder Zuzug aus dem Ausland nur während eines Teils der Steuerperiode 2016*, tragen Sie im Wertschriften- und Guthabenverzeichnis nur diejenigen Bruttoerträge ein, die während der Dauer der Steuerpflicht fällig geworden sind.

Werte mit Verrechnungssteuerabzug (Kolonne A)

In dieser Kolonne tragen Sie nur diejenigen Erträge ein, auf denen ein Verrechnungssteuerabzug vorgenommen worden ist.

Werte ohne Verrechnungssteuerabzug (Kolonne B)

In dieser Kolonne tragen Sie nur diejenigen Erträge ein, auf denen kein Verrechnungssteuerabzug vorgenommen worden ist.

Ausländische Wertpapiere und Guthaben bezeichnen Sie genau. Rechnen Sie ausgerichtete Erträge in Fremdwährung zum Tageskurs in Schweizer Franken um.

Auf dem Formular «DA-1» und den allfälligen Beiblättern tragen Sie die Wertschriften aus solchen Ländern ein, die mit der Schweiz ein Doppelbesteuerungsabkommen abgeschlossen haben. Darauf können Sie die pauschale Steueranrechnung sowie den zusätzlichen Steuerrückbehalt geltend machen.

Wenn die nicht rückforderbaren ausländischen Steuern insgesamt den Betrag von CHF 50 nicht übersteigen, wird keine pauschale Steueranrechnung gewährt. In diesem Fall führen Sie die Erträge zu dem um die nicht rückforderbare ausländische Steuer gekürzten Betrag im ordentlichen Wertschriftenverzeichnis auf.

Weitergehende Angaben finden Sie im **Merkblatt über die pauschale Steueranrechnung für ausländische Dividenden, Zinsen und Lizenzgebühren aus Vertragsstaaten (DA-M)** der Eidgenössischen Steuerverwaltung. Das Merkblatt können Sie im Internet unter www.estv.admin.ch beziehen.

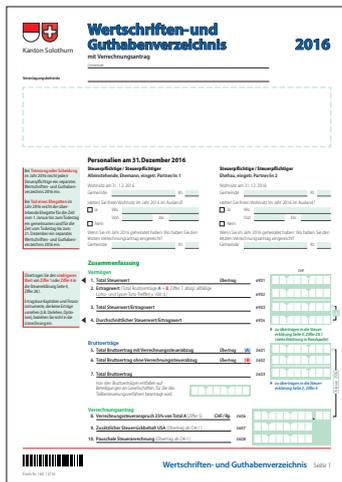
Zusätzliche Ergänzungsblätter sowie das Merkblatt DA-M können Sie beim Steueramt des Kantons Solothurn, Natürliche Personen, Wertschriften, Werkhofstrasse 29c, 4509 Solothurn (Tel. 032 627 87 78) oder beim Staatssteuerregisterführer beziehen oder im Internet unter www.steuernamt.so.ch herunterladen.

Zusammenfassung

Übertragen Sie die Totale der Kolonnen A und B in die Zusammenfassung auf der ersten Seite des Wertschriften- und Guthabenverzeichnisses.

Wenn die Summe aller Erträge aus Wertschriften und Forderungen, kapitalisiert zum durchschnittlichen Sparheftzinssatz (s. Wertschriftenverzeichnis), den Steuerwert nicht erreicht, so ist der durchschnittliche Steuerwert/Ertragswert massgebend. Ertragslose Kapitalien (z.B. zinsfreie Darlehen, Optionen etc.) können nicht in die Durchschnittsberechnung einbezogen werden.

Beantworten Sie noch die Fragen auf der ersten und letzten Seite und unterschreiben Sie das Wertschriften- und Guthabenverzeichnis.



Rückerstattung der Verrechnungssteuer

Haben Sie die Staatssteuer bezahlt, werden Verrechnungssteuerguthaben auf den Fälligkeiten des Jahres 2016, gestützt auf die Veranlagung für die Steuerperiode 2016, ausbezahlt. Bestehen Steuerforderungen, werden Verrechnungssteuerguthaben mit den Steuerforderungen verrechnet.

Rückerstattung ausländischer Quellensteuern

Verschiedene von der Schweiz abgeschlossene Doppelbesteuerungsabkommen sehen die volle oder teilweise Rückerstattung ausländischer Quellensteuern vor. Die Banken und das Steueramt des Kantons Solothurn, Natürliche Personen, Wertschriften, Werkhofstrasse 29c, 4509 Solothurn (Tel. 032/627 87 76) geben gerne Auskunft.

Schenkungen / Erbvorbzug / Erbschaften / Beteiligung an Erbengemeinschaften

Geben Sie hier jede Schenkung, jeden Erbvorbzug und Vermögensanfall von Todes wegen (auch wenn die Erbteilung noch nicht erfolgt ist) an, wenn diese im Jahr 2016 stattgefunden haben.

Haben Sie unentgeltliche Zuwendungen durch Personen, die im Kanton Solothurn wohnen, oder Zuwendungen von solothurnischen Liegenschaften durch ausserhalb des Kantons wohnhafte Personen erhalten, reichen Sie innert dreier Monate nach Vollzug der Schenkung oder des Erbvorbzuges eine besondere Schenkungssteuererklärung beim Steueramt des Kantons Solothurn, Abteilung Sondersteuern, Werkhofstrasse 29c, 4509 Solothurn, ein. Die Formulare können Sie bei dieser Amtsstelle oder unter www.steuern.ch beziehen.

Steuerfrei sind Gelegenheitsgeschenke und Geschenke, die den Wert von CHF 14'100 jährlich nicht übersteigen, sowie Zuwendungen an direkte Nachkommen. In diesen Fällen ist keine Schenkungssteuererklärung einzureichen.

Kapitalleistungen aus Vorsorge

Kapitalleistungen aus Einrichtungen der beruflichen Vorsorge (2. Säule), aus anerkannten Formen der gebundenen Selbstvorsorge (Säule 3a) sowie Zahlungen bei Tod und für bleibende körperliche oder gesundheitliche Nachteile werden gesondert vom übrigen Einkommen besteuert. Sie sind zu 100% steuerbar.

Steuerfrei sind:

- die bei Stellenwechsel ausgerichteten Kapitalleistungen aus Einrichtungen der beruflichen Vorsorge (2. Säule) und gleichartige Kapitalzahlungen des Arbeitgebers, soweit sie innert Jahresfrist zum Einkauf in eine andere Einrichtung der beruflichen Vorsorge (2. Säule) verwendet werden;
- Kapitalzahlungen aus anerkannten Formen der gebundenen Selbstvorsorge (Säule 3a), soweit sie innert Jahresfrist zum Einkauf in eine Einrichtung der beruflichen Vorsorge (2. Säule) verwendet oder in eine andere Form der gebundenen Selbstvorsorge (Säule 3a) übertragen werden. Ein solcher Einkauf ist nicht abzugsfähig.

Adressen der Steuerbehörden

Öffnungszeiten	Montag bis Freitag	08.30 bis 11.30 Uhr 14.00 bis 16.30 Uhr	
Veranlagungsbehörden		Telefon	Telefax
Olten/Gösgen vb.olgen-goesgen@fd.so.ch	4600 Olten Amthausquai 23	062 311 87 57	062 311 87 35
Solothurn vb.solothurn@fd.so.ch	4509 Solothurn Werkhofstr. 29c	032 627 88 88	032 627 88 20
Thal/Gäu vb.thal-gaeu@fd.so.ch	4710 Klus-Balsthal Schmelzihof Wengimattstr. 2	062 311 91 11	062 311 91 13
Dorneck/Thierstein vb.dorneck-thierstein@fd.so.ch	4143 Dornach Amthausstr. 15	061 704 70 60	061 704 70 58
Zentralverwaltung	4509 Solothurn Werkhofstr. 29c		
– <i>Fristverlängerungen</i> fristverlaengerung.so@fd.so.ch		032 627 88 77	032 627 88 80
– <i>Abgabe Steuererklärungen/Scanning</i> scanning.so@fd.so.ch		032 627 88 77	032 627 88 80
– <i>Inkasso/Steuerbezug</i> steuerbezug.so@fd.so.ch		032 627 88 00	032 627 88 10
– <i>Leitung Abteilung Natürliche Personen</i> steueramt.so@fd.so.ch		032 627 87 03	032 627 87 00
– <i>Sondersteuern</i> steueramt.so@fd.so.ch		032 627 87 72	032 627 87 70
– <i>Juristische Personen</i> steueramt.so@fd.so.ch		032 627 87 42	032 627 87 40
– <i>Quellensteuer</i> quellensteuer.so@fd.so.ch		032 627 87 62	032 627 87 60
– <i>Katasterschätzung</i> steueramt.so@fd.so.ch	Baselstrasse 40	032 627 93 80	032 627 93 92

So gehen Sie am besten vor...

Beginnen Sie mit den Hilfsblättern (Wertschriften- und Guthabenverzeichnis bzw. Verrechnungsteuerantrag, Berufsauslagen und Schuldenverzeichnis, Liegenschaftsformular etc.). Bevor Sie mit dem Ausfüllen der Formulare beginnen, prüfen Sie, ob Sie alle erforderlichen Unterlagen vor sich haben, insbesondere

- Lohnausweis des oder der Arbeitgeber;
- Bescheinigung der Arbeitslosenkasse über bezogene Taggelder;
- Gutschriften von Zinsen und Dividenden;
- Kauf- und Verkaufsbelege von Obligationen, Aktien usw.;
- Wertschriftenverzeichnisse der Depotbanken;
- Bescheinigung über Beitragsleistungen an Pensionskassen, sofern sie nicht im Lohnausweis enthalten sind;
- Bescheinigung der Versicherungseinrichtung oder Bankstiftung über geleistete Beiträge an die Säule 3a;
- Bescheinigung der Banken über die bezahlten Schuldzinsen.

Erstellen Sie zuerst die Formuldoppel und erst zuletzt die Originale.

Einkommen und Vermögen von Personen, die in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Partnerschaft leben, werden zusammen veranlagt. Die Stellung eingetragener Partner und Partnerinnen entspricht derjenigen von Ehegatten. Die ältere Person gilt im Steuerverfahren als Partner/in 1.

Füllen Sie bitte auch die erste Seite der Steuererklärung sorgfältig und vollständig aus. Sie ersparen uns damit Abklärungen und helfen mit, dass das Veranlagungsverfahren von Anfang an richtig durchgeführt werden kann.

Überprüfen Sie die Postkonto- oder IBAN-Nummer für allfällige Steuerrückstellungen. Die IBAN-Nummer ist eine nach internationalem Standard normierte Kontonummer und ersetzt die bisherige Bankkonto-Nummer im Zahlungsverkehr. Sie finden die IBAN-Nummer auf Ihren Bankauszügen oder Bankbelegen.

Das nachstehende Beispiel soll Ihnen helfen, Ihre eigene Steuererklärung und die Hilfsblätter auszufüllen.

Beispiel: *Verheiratete, unselbständig erwerbstätige Steuerpflichtige mit zwei unmündigen Kindern und einer selbstbewohnten Liegenschaft.*

Steuererklärung 2016

für natürliche Personen Staats-, Gemeinde- und direkte Bundessteuer

Gemeinde _____
Veranlagungsbehörde _____

**Muster-Meister
Urs und Verena
Gartenweg
4710 Balsthal**

Personalien, Berufs- und Familienverhältnisse am 31.12.2016

Steuerpflichtige / Steuerpflichtiger Alleinstehende, Ehemann, eingetr. Partner/in 1

Pers.Nr. **107-456-76**
 AHV-Nr. **756.4567.8901.23**
 Geburtsdatum **31. 1. 1962**
 Zivilstand ledig verheiratet eingetragene Partnerschaft
 getrennt geschieden verwitwet seit

Beruf **kaufm. Angestellter**
 Arbeitgeber **Weber AG**
 Arbeitsort **Oensingen**

Allfällige Steuerrückstellungen sind zu überweisen auf:
 Postkonto-Nr. _____
 Bank (bisher) **EKO** IBAN (bisher) **CH87 0438 3140 0417 4361 0**
 Bank/Post (falls neu) **UBS**
 IBAN (falls neu) **CH 87 0 2 6 1 4 0 5 9 9 5 3 8 1 1 0 0 0**

Ich wünsche inskünftig: Steuererklärung mit den üblichen Formularen Steuererklärung via Internet-Download

Telefon für Rückfragen: P **0 3 2 6 2 7 9 9 0 0** G **0 7 6 7 2 6 0 0 9 9**

Steuerpflichtige / Steuerpflichtiger Ehefrau, eingetr. Partner/in 2

Pers.Nr. **107-456-84**
 AHV-Nr. **756.5678.9012.34**
 Geburtsdatum **4. 1. 1964**

Beruf **Krankenschwester**
 Arbeitgeber **Spital**
 Arbeitsort **Niederbipp**

A Minderjährige oder in beruflicher Erstausbildung stehende Kinder: siehe Formular «Angaben zu den eigenen Kindern».

B Erwerbsunfähige oder beschränkt erwerbsfähige und unterstützungsbedürftige Personen, die Sie mit einem jährlichen Beitrag von mindestens CHF 2'000 (Bundessteuer CHF 6'500) unterstützen, **sowie geschiedene oder getrennt lebende Ehegatten, für die Sie Unterhaltsbeiträge leisten** (bitte Nachweis erbringen):

Vorname, Name	Geburtsdatum	Adresse	Unterhaltsbeiträge nach Ziffer 12.1	Unterstützungsbeiträge nach Ziff. 24.2

C Dauern Pflegebedürftige Personen, die in Ihrem Haushalt leben:

Vorname, Name	Geburtsjahr	Adresse

Seite **1**

Form.Nr.110 12/16

Abzüge Einkommensberechnung

Beispiel

Abzüge		Staatssteuer CHF ohne Rappen	Bundessteuer CHF ohne Rappen
10. Berufsauslagen bei unselbständiger Erwerbstätigkeit			
10.1 der/des Steuerpflichtigen <i>Berufsauslagen</i>	111	6 4 3 5	6 4 3 5
10.2 der steuerpflichtigen Ehefrau <i>Berufsauslagen</i>	112	4 5 6 0	4 5 6 0
11. Schuldzinsen (soweit nicht schon unter Ziff. 2 abgezogen) <i>Schuldenverzeichnis</i>	120	1 0 0 0 0	1 0 0 0 0
12. Unterhaltsbeiträge und Rentenleistungen			
12.1 Unterhaltsbeiträge an den geschiedenen oder getrennt lebenden Ehegatten	131		
12.2 Unterhaltsbeiträge für minderjährige Kinder (bis zum Monat der Mündigkeit)	132		
12.3 Rentenleistungen 40%	133		
13. Beiträge an Einrichtungen der gebundenen Selbstvorsorge (Säule 3a)			
13.1 der/des Steuerpflichtigen <i>Bescheinigung</i>	141	6 7 6 8	6 7 6 8
13.2 der steuerpflichtigen Ehefrau <i>Bescheinigung</i>	142		
14. Versicherungsprämien / Zinsen von Sparkapitalen <i>Versicherungsprämien</i>	150	6 3 0 0	4 9 0 0
15. Weitere Abzüge			
15.1 Einkäufe / Beiträge in die 2. Säule der/des Steuerpflichtigen	161		
Einkäufe / Beiträge in die 2. Säule der steuerpflichtigen Ehefrau	162		
15.2 Kosten für die Vermögensverwaltung	163	2 0 0	2 0 0
15.3 Behinderungsbedingte Kosten <i>Behinderungsbedingte Kosten</i>	175		
15.4 Durch Dritte betreute Kinder <i>Kinderbetreuungskosten</i>	164		
15.5 Weitere Abzüge, nähere Bezeichnung (s. Wegleitung):	165		
15.6 Abzug für massgebliche Beteiligungen (s. Wegleitung)	170		
15.7 Parteibeiträge <i>Zuwendungen</i> max. 20'000 max. 10'100	171		
15.8 Berufsorientierte Aus- und Weiterbildung <i>Aus- und Weiterbildungskosten</i>	172		
16. Abzug bei Erwerbstätigkeit beider Ehegatten			
Je vom niedrigeren Erwerbseinkommen (s. Wegleitung) max. 1'000 max. 13'400	180	1 0 0 0	1 3 4 0 0
17. Total der Abzüge in Ziffer 19 übertragen	190	3 5 2 6 3	4 6 2 6 3
Einkommensberechnung			
18. Total der Einkünfte Übertrag von Seite 2, Ziff. 6 (od. Ziff. 9 mit Liegenschaften)	200	1 4 4 1 6 5	1 4 7 1 7 1
19. Total der Abzüge Übertrag von Ziffer 17	210	3 5 2 6 3	4 6 2 6 3
20. Nettoeinkommen	220	1 0 8 9 0 2	1 0 0 9 0 8
21. Zuwendungen an gemeinnützige Institutionen <i>Zuwendungen</i>	230	0	0
22. Krankheits- und Unfallkosten <i>Krankheits- und Unfallkosten</i>	240	0	0
23. Reineinkommen	260	1 0 8 9 0 2	1 0 0 9 0 8
24. Steuerfreie Beträge (Sozialabzüge) Anzahl			
24.1 Für minderjährige od. in beruflicher Ausbildung stehende Kinder <i>Angaben eigene Kinder</i>	271	1 2 0 0 0	1 3 0 0 0
24.2 Für unterstützte Personen gemäss B der Seite 1 (s. Wegleitung) <i>Angaben eigene Kinder</i>	272		
24.3 Für dauernd pflegebedürftige Personen, gemäss C der Seite 1 <input type="checkbox"/> 4'200 <input checked="" type="checkbox"/>	273		
24.4 Für Rentner/In mit ungenügendem Reineinkommen (s. Wegleitung) 5'000 <input checked="" type="checkbox"/>	274		
24.5 Für Ehegatten, die in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe leben <input checked="" type="checkbox"/> 2'600	277		2 6 0 0
25. Für die Satzbestimmung massgebendes Einkommen	280	9 6 9 0 2	8 5 3 0 8
26. In anderen Kantonen oder im Ausland zu versteuerndes Einkommen	290		
27. Im Kanton Solothurn steuerbares Einkommen	300	9 6 9 0 2	8 5 3 0 8

12.2 Unterhaltsbeiträge an Kinder, die volljährig sind, können nicht abgezogen werden. Anstelle des Alimentenabzuges steht Ihnen aber der Unterstützungsabzug (Ziffer 24.2 der Steuererklärung) zu, wenn das Kind in der beruflichen Ausbildung ist und Sie für dessen Unterhalt aufkommen.

13. Ziehen Sie nur die tatsächlich einbezahlten Beiträge ab, höchstens CHF 6'768.

Steuerpflichtige, die keiner Einrichtung der beruflichen Vorsorge (2. Säule) angeschlossen sind, können max. 20% des Erwerbs- oder Ersatzeinkommens, höchstens CHF 33'840 abziehen.

14. Ziehen Sie persönliche Versicherungsprämien (z.B. Lebens-, Unfall-, Krankenversicherung) nach Abzug allfälliger Krankenkassenprämienverbilligung ab.





Einkommenssteuer

Einkommenssteuer für Alleinstehende

steuerbares Einkommen	Einfache Steuer für 1 Jahr	für je weitere CHF 100 Einkommen	steuerbares Einkommen	Einfache Steuer für 1 Jahr	für je weitere CHF 100 Einkommen	steuerbares Einkommen	Einfache Steuer für 1 Jahr	für je weitere CHF 100 Einkommen	steuerbares Einkommen	Einfache Steuer für 1 Jahr	für je weitere CHF 100 Einkommen
10'000	-	5.00	33'000	1'630.00	9.00	56'000	3'830.00	10.00	120'000	10'700.00	11.50
11'000	50.00	5.00	34'000	1'720.00	9.00	57'000	3'930.00	10.00	130'000	11'850.00	11.50
12'000	100.00	5.00	35'000	1'810.00	9.00	58'000	4'030.00	10.00	140'000	13'000.00	11.50
13'000	150.00	6.00	36'000	1'900.00	9.50	59'000	4'130.00	10.00	150'000	14'150.00	11.50
14'000	210.00	6.00	37'000	1'995.00	9.50	60'000	4'230.00	10.00	160'000	15'300.00	11.50
15'000	270.00	6.00	38'000	2'090.00	9.50	61'000	4'330.00	10.00	170'000	16'450.00	11.50
16'000	330.00	6.00	39'000	2'185.00	9.50	62'000	4'430.00	10.00	180'000	17'600.00	11.50
17'000	390.00	7.00	40'000	2'280.00	9.50	63'000	4'530.00	10.00	190'000	18'750.00	11.50
18'000	460.00	7.00	41'000	2'375.00	9.50	64'000	4'630.00	10.00	200'000	19'900.00	11.50
19'000	530.00	7.00	42'000	2'470.00	9.50	65'000	4'730.00	10.00	210'000	21'050.00	11.50
20'000	600.00	7.00	43'000	2'565.00	9.50	66'000	4'830.00	10.00	220'000	22'200.00	11.50
21'000	670.00	7.00	44'000	2'660.00	9.50	67'000	4'930.00	10.00	230'000	23'350.00	11.50
22'000	740.00	7.00	45'000	2'755.00	9.50	68'000	5'030.00	10.00	240'000	24'500.00	11.50
23'000	810.00	7.00	46'000	2'850.00	9.50	69'000	5'130.00	10.00	250'000	25'650.00	11.50
24'000	880.00	8.00	47'000	2'945.00	9.50	70'000	5'230.00	10.50	260'000	26'800.00	11.50
25'000	960.00	8.00	48'000	3'040.00	9.50	75'000	5'755.00	10.50	270'000	27'950.00	11.50
26'000	1'040.00	8.00	49'000	3'135.00	9.50	80'000	6'280.00	10.50	280'000	29'100.00	11.50
27'000	1'120.00	8.00	50'000	3'230.00	10.00	85'000	6'805.00	10.50	290'000	30'250.00	11.50
28'000	1'200.00	8.00	51'000	3'330.00	10.00	90'000	7'330.00	10.50	300'000	31'400.00	11.50
29'000	1'280.00	8.00	52'000	3'430.00	10.00	95'000	7'855.00	10.50	310'000	32'550.00	10.50
30'000	1'360.00	9.00	53'000	3'530.00	10.00	98'000	8'170.00	11.50	350'000	36'750.00	10.50
31'000	1'450.00	9.00	54'000	3'630.00	10.00	100'000	8'400.00	11.50	Für höhere steuerbare Einkommen beträgt die einfache Steuer 10,50%.		
32'000	1'540.00	9.00	55'000	3'730.00	10.00	110'000	9'550.00	11.50			

Steuerbezug 2016

Der Kantonsrat hat den Steuerfuss auf 104% festgelegt.

Hinzu kommt eine Personalsteuer von CHF 30 (bei Ehegatten 2x CHF 30) für jede selbständig steuerpflichtige Person, die am Ende der Steuerperiode Wohnsitz im Kanton hat. Die Einwohner- und Kirchgemeinden erheben ihre Steuer in Prozenten der einfachen Staatssteuer.

Einkommenssteuer für Verheiratete*

steuerbares Einkommen	Einfache Steuer für 1 Jahr	für je weitere CHF 100 Einkommen	steuerbares Einkommen	Einfache Steuer für 1 Jahr	für je weitere CHF 100 Einkommen	steuerbares Einkommen	Einfache Steuer für 1 Jahr	für je weitere CHF 100 Einkommen	steuerbares Einkommen	Einfache Steuer für 1 Jahr	für je weitere CHF 100 Einkommen
19'000	-	5.00	41'000	1'350.00	7.00	64'000	3'214.00	9.00	190'000	15'960.00	11.50
20'000	50.00	5.00	42'000	1'420.00	7.00	65'000	3'304.00	9.00	200'000	17'110.00	11.50
21'000	100.00	5.00	43'000	1'490.00	7.00	66'000	3'394.00	9.00	210'000	18'260.00	11.50
22'000	150.00	5.00	44'000	1'560.00	7.00	67'000	3'484.00	9.00	220'000	19'410.00	11.50
23'000	200.00	5.00	45'000	1'630.00	7.00	68'000	3'574.00	9.00	230'000	20'560.00	11.50
24'000	250.00	5.00	46'000	1'704.00	8.00	68'400	3'610.00	9.50	240'000	21'710.00	11.50
24'700	285.00	6.00	47'000	1'784.00	8.00	69'000	3'667.00	9.50	250'000	22'860.00	11.50
25'000	303.00	6.00	48'000	1'864.00	8.00	70'000	3'762.00	9.50	260'000	24'010.00	11.50
26'000	363.00	6.00	49'000	1'944.00	8.00	75'000	4'237.00	9.50	270'000	25'160.00	11.50
27'000	423.00	6.00	50'000	2'024.00	8.00	80'000	4'712.00	9.50	280'000	26'310.00	11.50
28'000	483.00	6.00	51'000	2'104.00	8.00	85'000	5'187.00	9.50	290'000	27'460.00	11.50
29'000	543.00	6.00	52'000	2'184.00	8.00	90'000	5'662.00	9.50	300'000	28'610.00	11.50
30'000	603.00	6.00	53'000	2'264.00	8.00	95'000	6'137.00	10.00	350'000	34'360.00	11.50
31'000	663.00	6.00	54'000	2'344.00	8.00	100'000	6'637.00	10.00	400'000	40'110.00	11.50
32'000	723.00	6.00	55'000	2'424.00	8.00	110'000	7'637.00	10.00	450'000	45'860.00	11.50
32'300	741.00	7.00	56'000	2'504.00	8.00	120'000	8'637.00	10.00	500'000	51'610.00	11.50
33'000	790.00	7.00	57'000	2'584.00	9.00	130'000	9'637.00	10.00	550'000	57'360.00	11.50
34'000	860.00	7.00	58'000	2'674.00	9.00	133'000	9'937.00	10.50	589'000	61'845.00	10.50
35'000	930.00	7.00	59'000	2'764.00	9.00	140'000	10'672.00	10.50	600'000	63'000.00	10.50
36'000	1'000.00	7.00	60'000	2'854.00	9.00	150'000	11'722.00	10.50	Für höhere steuerbare Einkommen beträgt die einfache Steuer 10,50%.		
37'000	1'070.00	7.00	61'000	2'944.00	9.00	160'000	12'772.00	10.50			
38'000	1'140.00	7.00	62'000	3'034.00	9.00	170'000	13'822.00	10.50			
39'000	1'210.00	7.00	63'000	3'124.00	9.00	180'000	14'872.00	10.50			
40'000	1'280.00	7.00				186'200	15'523.00	11.50			

In der Tariftabelle ist das Teilsplitting mit dem Divisor von 1,9 bereits berücksichtigt.

Beispiel

Die durchschnittliche Steuerbelastung Verheirateter mit einem steuerbaren Einkommen von CHF 190'000 entspricht der gleichen prozentualen Belastung eines Alleinstehenden mit einem Einkommen von CHF 100'000. Hinzu kommt eine Personalsteuer von CHF 30 (bei Ehegatten 2x CHF 30) für jede selbständig steuerpflichtige Person, die am Ende der Steuerperiode Wohnsitz im Kanton hat. Die Einwohner- und Kirchgemeinden erheben ihre Steuer in Prozenten der einfachen Staatssteuer.

*) Der Tarif gilt auch für Personen in eingetragener Partnerschaft, für Einzelternfamilien und für Verwitwete im Jahr des Todes des Ehegatten und in den beiden darauf folgenden Jahren.

Vermögenssteuer

Die Vermögenssteuer für ein Jahr beträgt

0,75 %	von den ersten	CHF 50'000
1,00 %	von den nächsten	CHF 50'000
1,25 %	von den nächsten	CHF 50'000
Ab CHF 150'000 beträgt die Steuer 1,00 %		



Tarife für die direkte Bundessteuer

Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer (DBG)

Steuerberechnung für Alleinstehende (Tarif B)

Steuerbares Einkommen	Steuer für 1 Jahr	Für je weitere CHF 100	Steuerbares Einkommen	Steuer für 1 Jahr	Für je weitere CHF 100	Steuerbares Einkommen	Steuer für 1 Jahr	Für je weitere CHF 100	Steuerbares Einkommen	Steuer für 1 Jahr	Für je weitere CHF 100
CHF	CHF	CHF	CHF	CHF	CHF	CHF	CHF	CHF	CHF	CHF	CHF
14'500	0.00	0.77	38'000	187.95	0.88	62'000	784.15	2.97	110'000	3'674.80	8.80
14'600	0.75	0.77	39'000	196.75	0.88	63'000	813.85	2.97	120'000	4'554.80	8.80
15'000	3.85	0.77	40'000	205.55	0.88	64'000	843.55	2.97	130'000	5'434.80	8.80
16'000	11.55	0.77	41'000	214.35	0.88	65'000	873.25	2.97	134'700	5'850.60	11.00
17'000	19.25	0.77	41'500	220.50	2.64	66'000	902.95	2.97	140'000	6'433.60	11.00
18'000	26.95	0.77	42'000	233.70	2.64	67'000	932.65	2.97	150'000	7'533.60	11.00
19'000	34.65	0.77	43'000	260.10	2.64	68'000	962.35	2.97	176'100	10'406.80	13.20
20'000	42.35	0.77	44'000	286.50	2.64	69'000	992.05	2.97	200'000	13'561.60	13.20
21'000	50.05	0.77	45'000	312.90	2.64	70'000	1'021.75	2.97	250'000	20'161.60	13.20
22'000	57.75	0.77	46'000	339.30	2.64	71'000	1'051.45	2.97	300'000	26'761.60	13.20
23'000	65.45	0.77	47'000	365.70	2.64	72'000	1'081.15	2.97	350'000	33'361.60	13.20
24'000	73.15	0.77	48'000	392.10	2.64	72'600	1'101.90	5.94	400'000	39'961.60	13.20
25'000	80.85	0.77	49'000	418.50	2.64	73'000	1'125.70	5.94	450'000	46'561.60	13.20
26'000	88.55	0.77	50'000	444.90	2.64	74'000	1'185.10	5.94	500'000	53'161.60	13.20
27'000	96.25	0.77	51'000	471.30	2.64	75'000	1'244.50	5.94	550'000	59'761.60	13.20
28'000	103.95	0.77	52'000	497.70	2.64	76'000	1'303.90	5.94	600'000	66'361.60	13.20
29'000	111.65	0.77	53'000	524.10	2.64	77'000	1'363.30	5.94	650'000	72'961.60	13.20
30'000	119.35	0.77	54'000	550.50	2.64	78'000	1'422.70	5.94	700'000	79'561.60	13.20
31'000	127.05	0.77	55'000	576.90	2.64	78'200	1'435.20	6.60	750'000	86'161.60	13.20
31'700	132.55	0.88	55'300	585.15	2.97	79'000	1'488.00	6.60	755'300	86'859.50	11.50
32'000	135.15	0.88	56'000	605.95	2.97	80'000	1'554.00	6.60	800'000	92'000.00	11.50
33'000	144.00	0.88	57'000	635.65	2.97	85'000	1'884.00	6.60	850'000	97'750.00	11.50
34'000	152.75	0.88	58'000	665.35	2.97	90'000	2'214.00	6.60	Für höhere steuerbare Einkommen beträgt die Jahressteuer einheitlich 11,5%.		
35'000	161.55	0.88	59'000	695.05	2.97	95'000	2'544.00	6.60			
36'000	170.35	0.88	60'000	724.75	2.97	100'000	2'874.00	6.60			
37'000	179.15	0.88	61'000	754.45	2.97	103'700	3'120.40	8.80			

Steuerberechnung für Verheiratete und Einelfamilien (Tarif A)

Pro Kind bzw. unterstützungspflichtige Person werden CHF 251 vom Steuerbetrag abgezogen.

Steuerbares Einkommen	Steuer für 1 Jahr	Für je weitere CHF 100	Steuerbares Einkommen	Steuer für 1 Jahr	Für je weitere CHF 100	Steuerbares Einkommen	Steuer für 1 Jahr	Für je weitere CHF 100	Steuerbares Einkommen	Steuer für 1 Jahr	Für je weitere CHF 100
CHF	CHF	CHF	CHF	CHF	CHF	CHF	CHF	CHF	CHF	CHF	CHF
28'300	0.00	1.00	56'000	328.00	2.00	82'000	1'151.00	4.00	140'000	4'855.00	10.00
29'000	7.00	1.00	57'000	348.00	2.00	83'000	1'191.00	4.00	141'300	4'986.00	11.00
30'000	17.00	1.00	58'000	368.00	2.00	84'000	1'231.00	4.00	143'200	5'196.00	12.00
31'000	27.00	1.00	58'500	379.00	3.00	85'000	1'271.00	4.00	145'100	5'425.00	13.00
32'000	37.00	1.00	59'000	394.00	3.00	86'000	1'311.00	4.00	150'000	6'062.00	13.00
33'000	47.00	1.00	60'000	424.00	3.00	87'000	1'351.00	4.00	160'000	7'362.00	13.00
34'000	57.00	1.00	61'000	454.00	3.00	88'000	1'391.00	4.00	170'000	8'662.00	13.00
35'000	67.00	1.00	62'000	484.00	3.00	89'000	1'431.00	4.00	180'000	9'962.00	13.00
36'000	77.00	1.00	63'000	514.00	3.00	90'000	1'471.00	4.00	190'000	11'262.00	13.00
37'000	87.00	1.00	64'000	544.00	3.00	90'400	1'488.00	5.00	200'000	12'562.00	13.00
38'000	97.00	1.00	65'000	574.00	3.00	91'000	1'518.00	5.00	250'000	19'062.00	13.00
39'000	107.00	1.00	66'000	604.00	3.00	92'000	1'568.00	5.00	300'000	25'562.00	13.00
40'000	117.00	1.00	67'000	634.00	3.00	93'000	1'618.00	5.00	350'000	32'062.00	13.00
41'000	127.00	1.00	68'000	664.00	3.00	94'000	1'668.00	5.00	400'000	38'562.00	13.00
42'000	137.00	1.00	69'000	694.00	3.00	95'000	1'718.00	5.00	450'000	45'062.00	13.00
43'000	147.00	1.00	70'000	724.00	3.00	96'000	1'768.00	5.00	500'000	51'562.00	13.00
44'000	157.00	1.00	71'000	754.00	3.00	97'000	1'818.00	5.00	550'000	58'062.00	13.00
45'000	167.00	1.00	72'000	784.00	3.00	98'000	1'868.00	5.00	600'000	64'562.00	13.00
46'000	177.00	1.00	73'000	814.00	3.00	99'000	1'918.00	5.00	650'000	71'062.00	13.00
47'000	187.00	1.00	74'000	844.00	3.00	100'000	1'968.00	5.00	700'000	77'562.00	13.00
48'000	197.00	1.00	75'000	874.00	3.00	103'500	2'144.00	6.00	750'000	84'062.00	13.00
49'000	207.00	1.00	75'400	887.00	4.00	110'000	2'534.00	6.00	800'000	90'562.00	13.00
50'000	217.00	1.00	76'000	911.00	4.00	114'800	2'823.00	7.00	850'000	97'062.00	13.00
51'000	228.00	2.00	77'000	951.00	4.00	120'000	3'187.00	7.00	896'000	103'040.00	11.50
52'000	248.00	2.00	78'000	991.00	4.00	124'300	3'489.00	8.00	Für höhere steuerbare Einkommen beträgt die Jahressteuer einheitlich 11,5%.		
53'000	268.00	2.00	79'000	1'031.00	4.00	130'000	3'945.00	8.00			
54'000	288.00	2.00	80'000	1'071.00	4.00	131'800	4'090.00	9.00			
55'000	308.00	2.00	81'000	1'111.00	4.00	137'400	4'595.00	10.00			

Merkblatt individuelle Prämienverbilligung (IPV) 2017

Was ist IPV?

Personen in bescheidenen wirtschaftlichen Verhältnissen erhalten von Bund und Kanton einen finanziellen Beitrag an die Prämien für die obligatorische Krankenpflegeversicherung.

Wie wird die IPV ausbezahlt?

Die Auszahlung erfolgt an die entsprechende Krankenversicherung zur Verrechnung mit den Prämien. Der Betrag darf nicht höher sein, als die pro Person effektiv bezahlte Prämie für die obligatorische Krankenpflegeversicherung.

Wer erhält ein Antragsformular?

Die Ausgleichskasse des Kantons Solothurn stellt in der Regel allen Personen ein Antragsformular zu, welche nach Auswertung der Steuerdaten voraussichtlich Anspruch auf IPV haben. Ab Ende Dezember des Vorjahres bis November des Anspruchsjahres erfolgt in regelmässigen Abständen ein Versand.

Grundvoraussetzung, um einen Anspruch geltend zu machen, sind eine obligatorische Krankenpflegeversicherung bei einem vom Bund anerkannten Krankenversicherer und Wohnsitz im Kanton Solothurn am 1. Januar des Anspruchsjahres.

Wie berechnet sich die Prämienverbilligung?

Als Bemessungsgrundlage werden in der Regel das satzbestimmende Einkommen und Vermögen der definitiven rechtskräftigen Steuerveranlagung gemäss kantonalen Steuern 2015 beigezogen (unter Berücksichtigung der Einkommensvariablen) sowie die persönlichen und familiären Verhältnisse am 1. Januar 2016 berücksichtigt. Bei einem Anstieg des Einkommens um mehr als 10% oder einer Vermögenszunahme von mehr als CHF 10'000.00 im 2016 gegenüber dem Steuerjahr 2015 basiert die Berechnung auf der definitiven Steuerveranlagung 2016.

Einkommensvariablen

- | | |
|--------------------------------------------------------|--------------------|
| • Satzbestimmendes Einkommen | Ziffer 25 |
| • Aufrechnung 20% des satzbestimmenden Vermögens | Ziffer 35 |
| • Aufrechnung der Pensionen zu 100% | Ziffer 3.2 |
| • Aufrechnung freiwilliger Zuwendungen | Ziffer 21 |
| • Aufrechnung der gebundenen Selbstvorsorge (Säule 3a) | Ziffer 13.1 / 13.2 |
| • Aufrechnung des Abzugs für Liegenschaftskosten | Ziffer 7 |

Besondere Situationen

Zuzug im 2016: Wer während dem Jahr 2016 im Kanton Solothurn Wohnsitz genommen hat, verlangt bei der Ausgleichskasse des Kantons Solothurn ein Antragsformular.

Wegzug im 2017: Wer nach dem 1. Januar 2017 den Wohnsitz in einen anderen Kanton verlegt, hat im Kanton Solothurn Anspruch auf Prämienverbilligung. Der Antrag ist im **Kanton Solothurn** einzureichen.

Zivilstandsänderung im 2016 / Ausbildungsende im 2016: Hat sich Ihr Zivilstand geändert oder haben Sie Ihre Ausbildung beendet, dann verlangen Sie ein Antragsformular.

Junge Erwachsene mit Jahrgang 1998–1992: Wurde in der Steuerveranlagung 2015 bei Ihren Eltern kein Sozialabzug (Ziffer 24.1) getätigt, dann verlangen Sie ein Antragsformular.

Ergänzungsleistungen: Beziehen Sie Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen oder Invalidenversicherung oder für einkommensschwache Familien (FamEL), so wird die IPV zu Ihren Gunsten ohne Antrag dem Krankenversicherer überwiesen.

Quellenbesteuerung: Quellenbesteuerte Personen können jeweils ab Ende Mai des Anspruchsjahres das Antragsformular beim Arbeitgeber verlangen oder direkt über www.akso.ch ausdrucken.

Sozialhilfe: Erhalten Sie Sozialhilfe, dann wird die IPV durch Ihre Sozialregion geltend gemacht.

Fehlende Steuererklärung: Wenn im Anspruchsjahr keine rechtskräftige Steuerveranlagung oder Zwischenveranlagung vorliegt, wird keine IPV ausgerichtet. Anspruchsberechtigte, welche die definitive Steuerveranlagung aus früheren Jahren erst im 2017 erhalten, können den Anspruch innert 30 Tagen rückwirkend geltend machen. Wird die Frist nicht eingehalten, ist der Anspruch verwirkt. Massgebend sind die Anspruchsvoraussetzungen und Berechnungsgrundlagen des entsprechenden Jahres.

Fristen: Das ausgefüllte Antragsformular ist **innert 30 Tagen** nach Erhalt zurückzuschicken. Letzte Frist für die Einreichung ist der **31. Juli des Anspruchsjahres**. Bei zu spät eingereichten Anträgen verwirkt der Anspruch auf IPV.

Dieses Merkblatt vermittelt nur eine Übersicht. Für die Beurteilung von Einzelfällen sind ausschliesslich die gesetzlichen und ihnen gleichgestellte Bestimmungen (Bilaterale Abkommen CH – EU) massgebend.

Für Auskünfte betreffend die IPV benötigt die Ausgleichskasse des Kantons Solothurn Ihre Sozialversicherungsnummer.

Provisorische Online-Berechnungsmöglichkeit der individuellen Prämienverbilligung auf www.akso.ch.

Weitere Informationen?

Ausgleichskasse des Kantons Solothurn
Individuelle Prämienverbilligung IPV
Postfach 116
4501 Solothurn
ipv@akso.ch
www.akso.ch
Telefon 032 686 22 09

